

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

6 / 2025

vom 11.06.2025

Inhaltsübersicht

1. 2. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 14.05.2025

Seite 634
2. 3. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen Psychologie – Rechtspsychologie, Psychologie – Human Factors, Psychologie – Kindheit & Jugend, Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie, Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 14.05.2025

Seite 635 f
3. Zertifikatsspezifische Prüfungsordnung für die Prüfung im Studienprogramm LPlus der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13.05.2025

Seite 637 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenschaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 6/2025

4. Publikationsrichtlinie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Seite 645 ff
5. Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Physik vom 26. Mai 2025
Seite 653 ff
6. Zertifikatsspezifische Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Qualifying excellent undergraduate students by research-oriented teaching“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 15.5.25
Seite 658 ff
7. Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 28. Mai 2025
Seite 663 ff
8. Erste Ordnung zur Änderung Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium und die Prüfungen im Studienprogramm Q+ vom 9. Mai 2025
Seite 690 f
9. Satzung des Studierendenwerks Vorderpfalz
Seite 692 ff
10. Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Verleihung des Akademischen Grades Doktorin der Theologie (Dr. theol.) oder Doktor der Theologie (Dr. theol.) vom 12. Mai 2025
Seite 698 ff
11. Fünfte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05.06.2025
Seite 723 f

**2. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie
vom 14.05.2025**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 16. April 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 08. Mai 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 24. Mai 2023 (Veröffentlichungsblatt 05/2023 vom 31.05.2023), zuletzt geändert mit Ordnung vom 07. Mai 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz Nr. 04/2024, S. 507), wird wie folgt geändert:

1) § 15 Abs. 10 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei fächer- oder fachbereichsübergreifenden Masterarbeiten kann eine Gutachterin oder ein Gutachter aus dem angrenzenden Fach oder Fachbereich bestellt werden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss promoviert sein und soll dem zuständigen Fachbereich der Universität Mainz angehören.“

2) In § 2 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(8) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester und im Sommersemester möglich.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 14.05.2025

Der Dekan des Fachbereiches 02
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Uni.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

**3. Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften,
Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in den Masterstudiengängen Psychologie – Rechtspsychologie,
Psychologie – Human Factors, Psychologie – Kindheit & Jugend,
Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie,
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie**

vom 14.05.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 16. April 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen Psychologie – Rechtspsychologie, Psychologie – Human Factors, Psychologie – Kindheit & Jugend, Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie, Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 08. Mai 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen Psychologie – Rechtspsychologie, Psychologie – Human Factors, Psychologie – Kindheit & Jugend, Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie, Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 27. Februar 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2020, S. 145), zuletzt geändert mit Ordnung vom 18. April 2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2023, S. 248), wird wie folgt geändert:

1) § 14 Abs. 10 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei fächer- oder fachbereichsübergreifenden Masterarbeiten kann eine Gutachterin oder ein Gutachter aus dem angrenzenden Fach oder Fachbereich bestellt werden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll promoviert sein und dem zuständigen Fachbereich der Universität Mainz angehören.“

2) In § 2 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(8) Für die Masterstudiengänge Psychologie – Rechtspsychologie und Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie ist ein Studienbeginn nur im Wintersemester möglich. In den Masterstudiengängen Psychologie – Human Factors und Psychologie – Kindheit & Jugend ist ein Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen Psychologie – Rechtspsychologie, Psychologie – Human Factors, Psychologie – Kindheit & Jugend, Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie, Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 14.05.2025

Der Dekan des Fachbereiches 02
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Uni.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

**Zertifikatsspezifische Prüfungsordnung
für die Prüfung im Studienprogramm LPlus
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 13.05.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Dekan des Fachbereichs 05 - Philosophie und Philologie per Eilentscheid am 26.03.2025 die folgende Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm LPlus beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 08. Mai 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Studienprogramm LPlus des Department of English and Linguistics der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Studienprogrammen mit Abschluss Zertifikat (OPZ) in der jeweils geltenden Fassung. Die zertifikatsspezifische Prüfungsordnung (EZPO) enthält ergänzende, zertifikatsspezifische Regelungen.

**§ 2
Gliederung und Ziel des Studiums, Gliederung der Prüfung**

(1) Das Studienprogramm besteht aus dem Modul „LPlus: Internationalisierung der Lehramtsausbildung“. Näheres ist im Anhang geregelt.

(2) Das Studienprogramm LPlus hat zum Ziel, Studierenden des B.Ed./M.Ed. in einer strukturierten Form verschiedene Arten der Auslands- und damit Fremdheitserfahrung zu vermitteln. Das Programm zielt weiterhin darauf ab, dass diese Erfahrungen von den Studierenden (selbst-)kritisch reflektiert werden.

LPlus bietet angehenden Lehrerinnen und Lehrern somit die Chance, im Rahmen einer professionalisierten Auslandsmobilität wichtige Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln, die der Internationalisierung der Lehrkräftebildung gerecht werden.

Dabei stehen die Ziele der Agenda 2030 der UNESCO nach „inklusive[r], chancengerechte[r] und hochwertige[r] Bildung“ besonders im Fokus. Durch das Absolvieren des Zertifikats sollen Lehrerinnen und Lehrer darauf vorbereitet werden, diesen Zielen gerecht zu werden.

(3) Die Prüfung besteht aus einer unbenoteten Modulprüfung gemäß § 7.

(4) Nach erfolgreich absolvierter Prüfung wird ein Zertifikat verliehen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studienprogramm kann zum Sommersemester begonnen werden, erstreckt sich über drei Semester (SoSe, WiSe, SoSe) und dauert insgesamt zwölf Monate. Offizieller Beginn und Ende des Programms liegen jeweils im Juni (i.d.R. zum „Scot-t Fest“ an der JGU). Der Termin wird zu Beginn des Sommersemesters bekannt gegeben). Ausnahmen oder Unterbrechungen sind auf Antrag zulässig. § 26 HochSchG findet Anwendung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 der OPZ geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für das Studienprogramm LPlus folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bewerberinnen und Bewerber müssen Sprachkenntnisse in Deutsch auf Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) vorweisen können.
Ein entsprechender Nachweis erfolgt durch Vorlage eines deutschen Abiturzeugnisses oder eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, alternativ durch ein Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2 oder DSH 3) oder ein mindestens mit „befriedigend“ bestandenenes Telc-Zertifikat „C1 Hochschule“ oder das Deutsche Sprachdiplom der KMK – Stufe zwei (DSD II) oder das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom oder ein TestDaF-Zertifikat mit mindestens vier Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 4 oder ein Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) C2 oder eine bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg einer Universität oder Fachhochschule oder durch Vorlage eines Bachelor of Education-Zeugnisses.
2. Sie müssen sich mindestens im vierten Fachsemester des Studienverlaufs im Bachelor of Education oder im Master of Education mit Fachwissenschaft Englisch befinden.
3. Bewerbungen für das Studienprogramm LPlus sind fristgerecht über das JOGU-StI/Ne-Bewerbungsportal an den Scotland-Hub zu richten. Bewerbungsfristen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
4. Zur Bewerbung sind folgende Dokumente einzureichen:
 - (a) ein ausgefülltes und abgeschicktes Bewerbungsformular
 - (b) ein aussagekräftiges Motivationsschreiben im Umfang von 400 bis 600 Wörtern
 - (c) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse nach Nr. 1
 - (d) ein Nachweis über absolvierte schulische Praktika nach §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung
 - (e) ein Nachweis über bereits absolvierte Lehrveranstaltungen sowie dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen laut Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09. Juni 2010 (StAnz. S. 1077) oder laut Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität vom 27. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Nachweis der Buchstaben (d) und (e) kann etwa durch Vorlage eines aktuellen Transcripts of Records erfolgen.

5. Die Bewerbungs-Koordinationsstelle sichtet die Bewerbungen und prüft sie auf Vollständigkeit und Einhaltung der formalen Zugangsvoraussetzungen. Im Anschluss leitet sie die Unterlagen an die für das Studienprogramm zuständigen Betreuenden weiter. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze entscheiden die Betreuenden in der Folge über die Zulassung zum Studienprogramm.

Neben bisherigen Prüfungs- und Studienleistungen werden auch die Anzahl der absolvierten schulischen Praktika, der Studienfortschritt insgesamt, das Motivationsschreiben nach Absatz 4. (b) sowie besondere Lebensumstände bei der Zulassung berücksichtigt.

§ 5

Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang dieser Ordnung.
- (2) Im Rahmen des Studienprogramms sind 30 Leistungspunkte zu erreichen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Gemäß § 8 Abs. 1 OPZ ist für das Studienprogramm der Prüfungsausschuss des Department of English and Linguistics BA/MA zuständig.

§ 7

Modulprüfungen, Prüfungssprache und Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem Kolloquium von 30 Minuten. Dieses Prüfungsgespräch beinhaltet die Präsentation und Diskussion ausgewählter Inhalte des E-Portfolios, welches während des Studienprogramms erstellt wurde, Weiteres ergibt sich aus dem Anhang.
- (2)

§ 8

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Gesamtbewertung

- (1) Das Studienprogramm ist unbenotet und gilt als bestanden, wenn alle vier Einheiten des Moduls sowie die Modulprüfung gemäß Anhang erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (2) Die englische Übersetzung des Studienprogramms lautet: L Plus: Internationalisation of Teacher Education

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich im Studienprogramm LPlus ab dem 15. November 2024 anmelden.

Mainz, den 13.05.2025

Der Dekan
Des Fachbereichs Philosophie und Philologie
Der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

Anhang

A. Aufbau des Zertifikats

Das Hauptanliegen des Zertifikats LPlus ist es, durch eine curricular strukturierte Zusatzausbildung eine professionalisierte, internationale Mobilität für alle Studierenden im B.Ed. / M.Ed. mit Fachwissenschaft Englisch zu etablieren. LPlus ist als studienrelevante, lehramtsbezogene und fächerübergreifende Kompetenzerweiterung angelegt. Der inhaltliche Fokus liegt dabei auf der Auseinandersetzung mit dem Fremden und dem Andersseienden sowie auf dem Hinterfragen des Vertrauten. Im Sinne der Professionalisierung sollen Fremdheitserfahrung und Reflexion von Identität produktiv begleitet und dadurch zu einem essenziellen Bestandteil der Lehrkräftebildung werden. Zur Erreichung dieses Ziels leistet die Internationalisierung einen wichtigen Beitrag. Deshalb begleitet das Programm die Teilnehmenden in ihren Erfahrungen vor, während und nach dem Auslandsaufenthalt und unterstützt sie in der Selbstreflexion hinsichtlich der verinnerlichten Vorstellungen vom „Anderen“. In Peer-Learning-Activities haben sie die Chance, das Gelernte anzuwenden. In enger Zusammenarbeit mit unseren Partneruniversitäten, Schulbehörden und Schulen in Schottland bietet die Zusatzausbildung eine intensive Betreuung der Studierenden über zwölf Monate hinweg. Präsentische Elemente an der JGU Mainz wechseln sich dabei mit virtuellen Elementen vor, nach und während der Mobilität ab. LPlus gliedert sich somit in vier miteinander verzahnte Aktivitäten, für die zusammen insgesamt 30 LP erworben werden: LPlus Study, LPlus Teach, LPlus Global und LPlus Local.

1. LPlus Study (6 LP):

Im Teil LPlus Study verbringen Studierende ein Studiensemester an einer der schottischen Partneruniversitäten und belegen dort Kurse, die für die Lehrkräftebildung in besonderer Weise relevant sind. Der Fokus soll dabei nach Möglichkeit auf den Themen Inklusion und Diversität liegen, die auch eine Auseinandersetzung mit dem schottischen Inklusionskonzept GIRFEC („Getting It Right For Every Child“) ermöglichen, da dies ein besonderes Augenmerk auf die Wahrnehmung von Mehrsprachigkeit, Diversität und Multikulturalität legt.

2. LPlus Teach (12 LP)

In LPlus Teach sammeln die JGU-Studierenden in einem schottischen Schulcluster (Gesamtschule mit ihren zugehörigen Grundschulen) praktische Unterrichtserfahrung. Sie werden hier als GETs (German Educational Trainees) eingesetzt und vermitteln die Sprache und Kultur Deutschlands. An Sekundarschulen ist meist eine Hospitation im Fachunterricht möglich. Eine intensive Betreuung der Studierenden und ein Coaching finden durch die Tutorinnen und Tutoren der Schulen statt. Eine Dokumentation der Lern- und Lehrsituation im Ausland, vor allem vor dem Hintergrund der Fremdheitserfahrung, ist im E-Portfolio von LPlus Global vorgesehen.

3. LPlus Global (7 LP)

Der Blended Learning Kurs LPlus Global gewährleistet die akademische Begleitung der Studierendenmobilität. Der Kurs basiert auf der Lernplattform Moodle und ist im Wechsel von Präsenz und Onlinephasen organisiert, welche sich über zwölf Monate erstrecken und damit vor, während und nach der Mobilität stattfinden. Somit ergänzt er die Internationalisierung

der Lehrkräftebildung während der Mobilität durch eine akademische Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt und durch eine Reflexionsphase nach Rückkehr der Studierenden. Durch diese begleitende Auseinandersetzung mit der Auslandserfahrung entspricht das Zertifikat den Anforderungen einer „Internationalisierung zu Hause“.

Der Kurs verzahnt alle Elemente von LPlus miteinander und gliedert sich in folgende Abschnitte:

(1) Präsenzphase an der JGU Mainz vor der Mobilität: Bei einem interkulturellen Workshop, welcher im Zuge des jährlichen „Scot-t Fests“ an der JGU stattfindet, werden Theorieelemente zu Transkulturalität, Inklusion und Diversität sowie die „Critical Incidents“-Technik durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forschungs- und Lehrbereichs English Literature and Culture vermittelt. Gleichzeitig findet hier eine Einführung in das schottische Bildungssystem und in das Bildungskonzept GIRFEC („Getting It Right for Every Child“) statt.

(2) Onlinephase: Während des Auslandsaufenthalts bilden Fremdheitserfahrungen, die in anderen sprachlichen und kulturellen Räumen und Bildungssystemen gemacht werden, die Grundlage des begleitenden Reflexions- und Lernprozesses. Auf der Lernplattform Moodle bearbeiten die Studierenden während der Mobilität zusammen Aufgaben, die das erlernte des interkulturellen Workshops vertiefen und die Fremdheitserfahrungen des Auslandsaufenthalts mit Hilfe der „Critical Incidents“-Technik reflektieren und aufarbeiten.

(3) Präsenzphase nach LPlus Local: Nach Abschluss des GO-Projekts (= LPlus Local, s.u.) findet ein abschließendes Reflexions- und Nachbereitungsseminar statt. Inhaltlich geht es zur Sicherung des Erlernten auch in der Nachbereitung um Inklusion, Diversität und Transkulturalität und die Erfahrung damit in Schottland. Hierfür werden ausgewählte Inhalte aus dem E-Portfolio vorgesellt und besprochen und der nächsten Kohorte für LPlus vorgestellt, wodurch die Alumniarbeit des Programms initiiert wird. Der Ort hierfür ist das „Scot-t Fest“ des Scotland HUBs, bei dem sowohl diese Reflexion stattfindet als auch der nächste interkulturelle Workshop für die folgende LPlus Kohorte.

4. LPlus Local (4 LP):

Während LPlus Local arbeiten die Studierenden zusammen mit Studierenden aus Schottland und Irland an einem „Global Outreach – Global Citizen“ (GO)-Projekt an Schulen in Rheinland-Pfalz. Hier findet als Tandem Learning die praktische Umsetzung der Theorieinhalte von LPlus Study und Global statt. Die Studierenden sollen hier in einem gemeinsamen Projekt mit Peers aus den Partnerländern eigene Fremdheitserfahrungen thematisieren und reflektieren. Ein solcher Peer Learning Approach bietet sich an, da er in besonderer Weise das Verständnis für Transkulturalität fordert. Durch die Terminierung am Schluss des Programmjahres können die Teilnehmenden hier ihre Expertise im Austausch mit teilweise unerfahreneren Incoming-Studierenden teilen, die das erste Mal eine solche Fremdheitserfahrung machen.

B. Modulbeschreibungen

Modul 1	LPlus: Internationalisierung der Lehramtsausbildung <i>LPlus: Internationalisation of teacher education</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	30 LP = 900h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn SoSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
LPlus Global	Blended Learning	1.-3.	P	10h	200h	7 LP
LPlus Study (Die für die Lehrkräftebildung relevante Kurswahl ist abhängig vom Angebot der Partnerhochschule)	Gemäß den Anforderungen der Partnerhochschule	2.	P	Gemäß den Anforderungen der Partnerhochschule	Gemäß den Anforderungen der Partnerhochschule	6 LP
LPlus Teach	Schulpraktikum	2.	P	16h/Woche	19h/Woche	12 LP
LPlus Local	GO-Projekt	3.	P	80h	40h	4 LP
Modulabschlussprüfung	Kolloquium	3.	P	0,5h	-	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	LPlus Study: gemäß den Regeln der Partneruniversität im Ausland; LPlus Teach: in Absprache mit der Praktikumsschule[n] im Ausland; LPlus Global: verpflichtend während LPlus GO-Projekts und des interkulturellen Workshops; LPlus Local: in Absprache mit Projektmanagement des LPlus Global Outreach-Projekts					
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2 der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Studienprogrammen mit dem Abschluss Zertifikat (OPZ) vom 25.07.2024 LPlus Local: aktive Teilnahme an den Global Outreach-Projekten					

Studienleistung	LPlus Study: gemäß den Anforderungen der Partneruniversität zum Bestehen des Kurses; LPlus Teach: in Absprache mit der Praktikumsschule; LPlus Global: Teilnahme am Interkulturellen Workshop; Abgabe eines vollständigen E-Portfolios;
Modulprüfung	Ein reflektierendes Abschlussgespräch von 30 Minuten mit Bezug zum Programm im Allgemeinen und dem e-Portfolio von LPlus Global im Speziellen.
Sonstiges	Es wird dringend empfohlen, die Reihenfolge der einzelnen Teile wie vorgeschrieben zu absolvieren. Unabhängig von den Anforderungen der Partnerhochschulen oder einer Förderung durch Erasmus+ werden im Programmteil LPlus Study grundsätzlich 6 LP vergeben.
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Absolventinnen und Absolventen des Programms haben: - Fremdheitserfahrungen in einem fremden Kultur- und Sprachkreis erlebt. - ein fremdes Schulsystem kennengelernt und darin eigene Lehrerfahrungen gemacht. - Erfahrungen mit einer ihnen fremden Fremdsprachendidaktik gesammelt. - neue Bildungswissenschaftliche Inhalte der schottischen Partneruniversitäten kennengelernt und studiert. - die Themen Interkulturelle Kompetenz, Diversität, Inklusion und Multikulturalität sowie das schottische Inklusionskonzept GIRFEC theoretisch erarbeitet, reflektiert und in Übungen bearbeitet - ihre theoretischen und praktischen Fremdheitserfahrungen in einem e-Portfolio reflektiert - in einem internationalen Team an einem Global Outreach-Projekt gearbeitet und sich dabei auf interdisziplinäre Weise mit aktuellen und globalen Themen auseinandergesetzt.	
Zugangsvoraussetzungen	
Siehe Zugangsvoraussetzungen unter §4.	

Publikationsrichtlinie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Präambel

Publikationen haben im Wissenschaftssystem eine zentrale Funktion. Sie transportieren die Erkenntnisse der Forschung und ermöglichen den weltweiten fachlichen Diskurs, auf dem wissenschaftlicher Fortschritt gründet. Gleichzeitig sind Publikationen Gegenstand eines Wettbewerbs, in dem Forschende und ihre Forschungseinrichtungen an ihrer Publikationsleistung gemessen und auf dieser Grundlage bewertet werden.

Die vollständige und eindeutige Zuordnung von Publikationen zu ihren Autorinnen und Autoren und ihrer jeweiligen Institution ist für die Sichtbarkeit und Anerkennung dieser Leistungen unabdingbar und im professionellen Interesse aller Beteiligten. Gegenstand der vorliegenden Publikationsrichtlinie sind Maßnahmen, die diese eindeutige Zuordnung – in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur Nennung von Affiliationen bei Publikationen¹ und mit den Werten und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis² – sicherstellen sollen.³

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Handlungsempfehlungen
- § 3 Information und Beratung
- § 4 Umsetzung
- § 5 Aktualisierungen und Änderung
- § 6 Inkrafttreten

¹ Vgl. „Empfehlung der 24. Mitgliederversammlung der HRK am 24. April 2018 in Mannheim: Leitlinien zur Nennung von Affiliationen bei Publikationen“. Hochschulrektorenkonferenz (2018). Quelle: <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/leitlinien-zur-nennung-von-affiliationen-bei-publikationen>

² Vgl. „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex“. Deutsche Forschungsgemeinschaft (2019). Quelle: https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf

³ Im Sinne kohärenter Regelungen an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen wurden die im Folgenden genannten Maßnahmen mit freundlicher Genehmigung der Universität Leipzig in enger Anlehnung an die Publikationsrichtlinie der Universität Leipzig vom 18.2.2022 formuliert.

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Publikationsrichtlinie gilt verbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Folgenden als JGU bezeichnet) einschließlich der Universitätsmedizin (im Folgenden als UM bezeichnet). Die Richtlinie gilt ebenso für Gastwissenschaftler:innen, Honorar- und Stiftungsprofessor:innen sowie Lehrbeauftragte, soweit Publikationen mit der Tätigkeit an der JGU in unmittelbarem Zusammenhang stehen und ein substantieller Teil der Forschungsleistung an der JGU erbracht wurde.

Die Richtlinie gilt besonders für wissenschaftliche Publikationen. Sie soll darüber hinaus sinngemäß überall dort Anwendung finden, wo Forschende ihren Namen und ihre Affiliation angeben, z. B. bei Patenten, Förderanträgen, Kongressbeiträgen und öffentlich zur Verfügung gestellten Forschungsdaten.

§ 2

Handlungsempfehlungen

(1) Namen der Einrichtung

Bei allen Affiliationsangaben sind die Namen der Einrichtung ausschließlich in der hier festgelegten Form zu nennen. Sie lauten:

Johannes Gutenberg-Universität Mainz bzw.

Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Die englische Entsprechung lautet:

Johannes Gutenberg University Mainz bzw.

University Medical Center of the Johannes Gutenberg University Mainz

Die offiziellen Abkürzungen der Universität (JGU) und der Universitätsmedizin (UM) sowie die Bezeichnungen „Universität Mainz“ bzw. „Universitätsmedizin Mainz“ sind für Affiliationsangaben im gesamten Publikationsprozess, einschließlich der Angaben in den formalen Bestandteilen von Publikationen, nicht zu verwenden.

Die stabilen Identifikatoren der Einrichtung in gängigen Organisationsdatenbanken lauten:

	Universität	Universitätsmedizin
Research Organization Registry (ROR)	https://ror.org/023b0x485	https://ror.org/00q1fsf04
Crossref Funder Registry	501100004033	501100014584

Wenn die jeweilige Promotionsordnung dies erfordert, ist in Dissertationen das Sigel „DE-77“ der Universitätsbibliothek der JGU anzugeben.

(2) Angabe der Organisationseinheit

Zur eindeutigen Zuordnung von Publikationen trägt neben dem Universitätsnamen auch die institutionelle Zuordnung innerhalb der Universität bei. Die Angabe von Fachbereichen, Instituten und anderen nachgeordneten Organisationseinheiten ist optional, wird jedoch empfohlen. Bei englischsprachigen Publikationen können die englischsprachigen Bezeichnungen angegeben werden. Die offizielle Schreibweise der jeweiligen Einheiten ist im Personen- und Einrichtungsverzeichnis der JGU⁴ hinterlegt. Die Reihenfolge der Nennung ist dabei abhängig von den Richtlinien des jeweiligen Publikationsorgans.

Beispiele	
Deutsch	Englisch
Psychologisches Institut, FB 02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport, Johannes Gutenberg-Universität Mainz	Institute of Psychology, Faculty 02 Social Sciences, Media, and Sports, Johannes Gutenberg University Mainz
Johannes Gutenberg-Universität Mainz, FB 05 Philosophie und Philologie, Department of English and Linguistics	Johannes Gutenberg University Mainz, Faculty 05 Philosophy and Philology, Department of English and Linguistics
Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Department Chemie	Johannes Gutenberg University Mainz, Department of Chemistry

(3) Für Angehörige der Universitätsmedizin

Für Angehörige der Universitätsmedizin der JGU ist die Angabe ihrer Trägereinrichtung verbindlich. Die offiziellen Bezeichnungen der Universitätsmedizin sowie der optional zu nennenden, nachgeordneten Einrichtungen und Kliniken sind verbindlich vorgegeben.⁵ Sie können sowohl in deutscher und englischer Sprache verwendet werden. Die Reihenfolge der Nennung ist auch hier abhängig vom Publikationsorgan.

Beispiele	
Deutsch	Englisch
Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Institut für Mikroskopische Anatomie und Neurobiologie	University Medical Center of the Johannes Gutenberg University Mainz, Institute of Microanatomy and Neurobiology
III. Medizinische Klinik und Poliklinik, Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	Department of Internal Medicine III, University Medical Center of the Johannes Gutenberg University Mainz

(4) Mehrfache institutionelle Zugehörigkeiten

⁴ Personen- und Einrichtungsverzeichnis der Johannes Gutenberg-Universität Mainz: <https://personen.uni-mainz.de/>

⁵ Corporate Design Manual der Universitätsmedizin, im Intranet abrufbar.

Dauerhafte Zugehörigkeiten von Forschenden zu mehreren Einrichtungen entstehen beispielsweise durch gemeinsame Berufung oder institutionenübergreifende Promotionsprogramme. Auch einrichtungsübergreifende Forschungszentren oder vergleichbare Kooperationen verlangen regelmäßig, als eigenständige Affiliation genannt zu werden.

- Gehören Forschende dauerhaft neben der JGU oder der UM weiteren Einrichtungen an, nennen sie zusätzlich immer auch die weiteren Einrichtungen. Etwaige Regelungen zur Affiliation mit den weiteren Einrichtungen bzw. Kooperationspartnern sind zu beachten. Ist nichts Anderes festgelegt, so gilt zur Reihenfolge: Gemeinsam Berufene nennen an erster Stelle die Einrichtung, an welcher der Großteil der Forschung stattfand, aus der die Publikation resultiert.
- Promovierende geben die JGU nach Möglichkeit an erster Stelle an.
- Angehörige einrichtungsübergreifender Forschungszentren und vergleichbarer Kooperationen, die an der JGU oder der UM beschäftigt sind, sollten Letztere zuerst angeben.

Gastwissenschaftler:innen können die JGU bzw. die UM bei allen Publikationen als Affiliation angeben, welche zu einem substantiellen Teil auf Forschung während ihres Gastaufenthaltes basieren – auch wenn diese erst nach Ende des Aufenthaltes erscheinen.

(5) Wechsel der institutionellen Zugehörigkeit

Wechseln Forschende während des Forschungs- und/oder Publikationsprozesses ihre institutionelle Zugehörigkeit, geben sie die Einrichtung an, an der die Forschungsleistung erbracht wurde. Fand die Forschungstätigkeit an beiden Einrichtungen zu relevanten Teilen statt, nennen sie beide Einrichtungen und deren Reihenfolge richtet sich nach dem Umfang der dort erfolgten Forschungstätigkeit.

(6) Personennamen und akademisches Identitätsmanagement

Um Publikationen und andere Forschungsleistungen vollständig und korrekt Forschenden zuordnen zu können, müssen diese als Personen eindeutig bezeichnet sein. Das schafft die Voraussetzung für die Sichtbarkeit der vollständigen Forschungsleistung in den einschlägigen Datenbanken wie bspw. dem Web of Science, Scopus, oder PubMed. Durch die Verwendung eines Identifikators für das akademische Identitätsmanagement wird die eindeutige Zuordnung der Forschungsleistungen zu einer Person gewährleistet. Das ist insbesondere wichtig bei häufig vorkommenden Namen, bei Namensänderungen, aber auch bei variierenden Schreibweisen durch das Vorkommen von Sonderzeichen oder bei mehrteiligen Namen.

Die JGU empfiehlt ihren Forschenden die konsequente Verwendung der Open Researcher Contributor Identification ID (ORCID-ID) im Publikationsprozess, bei Förderanträgen, für Konferenzen und bei ähnlichen Gelegenheiten. Im Forschungsinformationssystem der JGU können Forschende ihre ORCID-ID mit ihrem persönlichen Profil verknüpfen.

Darüber hinaus wird empfohlen, möglichst frühzeitig eine einheitliche Namensschreibweise zu wählen und diese konsequent beizubehalten. Wenn technische Limitationen die Wiedergabe von Sonderzeichen verhindern, sollte die einfachste mögliche alternative Schreibweise genutzt werden (bspw. ä/a, ö/o, ü/u, ß/ss, č/c, ê/e).

(7) Förderangaben

Publikationen, die aus Drittmittelprojekten resultieren, müssen im Funding Acknowledgement entsprechende Angaben zum Fördermittelgeber und zum Projekt enthalten. Die Vorgaben der Förderorganisationen, die in der Regel solche Angaben verlangen, sind dabei zu beachten. Auch die Übernahme von Open-Access-Publikationskosten aus zentralen oder dezentralen Mitteln muss im Funding Acknowledgement angeführt werden, sofern die Finanzierungs- oder Förderzusage zum Publikationszeitpunkt vorliegt.

Beispiele		
Fördermittelgeber	Deutsch	Englisch
Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)	Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – [SFB-Geschäftszeichen –] Projektnummer(n).	Funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, German Research Foundation) – [SFB-Geschäftszeichen –] Projektnummer(n).
Open-Access-Publikationsfonds der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	Finanziert durch Open-Access-Publikationsmittel der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.	Financed by open access publishing funds of Johannes Gutenberg University Mainz.

(8) Open Access

JGU und UM begreifen Open Access als einen wesentlichen Baustein offener Wissenschaft und unterstützen deshalb ausdrücklich die Open-Access-Transformation des wissenschaftlichen Publikationsmarktes. Die für die Umsetzung der Open-Access-Strategie der JGU getroffenen Maßnahmen und Empfehlungen sind in der Open-Access-Policy festgehalten.⁶ Autorinnen und Autoren sind nachdrücklich aufgefordert, bei ihren Veröffentlichungen die dort aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten zur Stärkung einer offenen Wissenschaftskultur zu ergreifen.

(9) Erfassung von Publikationen im Forschungsinformationssystem

Um insbesondere das Publikationsaufkommen, aber auch weitere Informationen über die Forschung von Wissenschaftler:innen transparent und strukturiert abzubilden, stellt die JGU das Forschungsinformationssystem „Gutenberg Research Elements“⁷ zur Verfügung. Die dort erfassten Informationen werden für das Berichtswesen der JGU verwendet und fließen in die

⁶ Vgl. „Open-Access-Policy der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18.12.2020“. Johannes Gutenberg-Universität Mainz (2020) Quelle: <https://www.ub.uni-mainz.de/de/open-access/open-access-policy-jgu>

⁷ Gutenberg Research Elements: <https://researchelements.uni-mainz.de>

Universitätsbibliographie ein. Sie können darüber hinaus von den Forschenden für den eigenen Bedarf genutzt werden, bspw. zur Anzeige auf öffentlichen Profildseiten. Dies trägt zur Sichtbarkeit der Forschungsstärke der Universität Mainz bei und leistet zugleich einen Beitrag zu offener Wissenschaftskommunikation. Näheres regelt die Ordnung zum Betrieb eines Forschungsinformationssystems (FIS) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Abweichend davon verzeichnen die Angehörigen der Universitätsmedizin ihre Forschungsaktivitäten verpflichtend im Wissenschaftsmanagement-System „WiMS“⁸.

(10) Soziale Medien

JGU und UM sind auf verschiedenen Social-Media-Kanälen präsent. Bei Beiträgen in sozialen Medien sind im Zusammenhang mit Themen, die Forschung, Lehre oder Transfer an der Universität betreffen, die entsprechenden Referenzen zu benutzen:

- X:
 - /uni_mainz für https://twitter.com/uni_mainz bzw. /uni_mainz_eng für https://twitter.com/uni_mainz_eng // #UniMainz
 - /unimedizinmainz für <https://twitter.com/unimedizinmainz> // #unimedizinmainz
- Facebook:
 - /unimainz für <https://www.facebook.com/unimainz> // #UniMainz
 - /unimedizinmainz für <https://www.facebook.com/unimedizinmainz> // #universitätsmedizinmainz
- Instagram:
 - /unimainz für <https://www.instagram.com/unimainz> // #UniMainz
 - /unimedizin_mainz für https://www.instagram.com/unimedizin_mainz // #unimedizinmainz
- LinkedIn:
 - /school/unimainz für <https://www.linkedin.com/school/unimainz> // #UniMainz
 - /unimedizin-mainz für <https://www.linkedin.com/company/unimedizin-mainz> // #unimedizinmainz
- YouTube:
 - /@uni_mainz für https://www.youtube.com/@uni_mainz // #UniMainz
 - /unimedizinmainz für <https://www.youtube.com/user/unimedizinmainz> // #unimedizinmainz

§ 3

Information und Beratung

Die Universitätsbibliothek und weitere Stellen an JGU und UM unterstützen und beraten bei Fragen zur Anwendung dieser Richtlinie sowie zu weiteren Fragen rund um das Publizieren.

⁸ Wissenschaftsmanagement-System: <https://wims.imbei.uni-mainz.de/>

Thema	Kontakt
• Publikationsprozess • Erst- und Zweitveröffentlichung im Open-Access-Repository • DOI-Vergabe • Universitätsbibliographie	publikationssysteme@ub.uni-mainz.de
• Finanzierung von Open-Access-Publikationskosten	publikationsfonds@ub.uni-mainz.de forschung.um@uni-mainz.de (UM)
• Gute Wissenschaftliche Praxis	akin@ub.uni-mmainz.de
• Erfassung von Forschungsaktivitäten im Forschungsinformationssystem bzw. Wissenschaftsmanagementsystem • persönliche Profilseiten, ORCID	researchelements@uni-mainz.de (JGU) wims@uni-mainz.de (UM)
• Drittmittelprojekte, Vorgaben der Förderorganisationen	ft@uni-mainz.de (JGU) forschung.um@uni-mainz.de (UM)
• Corporate Identity • Social Media	presse@uni-mainz.de (JGU) pr@unimedizin-mainz.de (UM)

§ 4

Umsetzung

Für die wissenschaftliche Arbeit an der JGU sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern und Angehörigen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Der Umsetzung der Publikationsrichtlinie und der damit verbundenen Maßnahmen liegt die „Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“⁹ in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

§ 5

Aktualisierungen und Änderung

⁹ Vgl. „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. Februar 2023. Quelle: <https://recht.verwaltung.uni-mainz.de/files/2023/03/230213-Ordnung-zur-Sicherung-guter-wissenschaftlicher-Praxis-und-zum-Umgang-mit-wissenschaftlichen-Fehlverhalten.pdf>

Formale Aktualisierungen bei den in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen erfolgen durch die Universitätsbibliothek der JGU. Inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Senats der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 6

Inkrafttreten

Die Publikationsrichtlinie der JGU tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Sie wird im Internet auf den Seiten der Universitätsbibliothek der JGU veröffentlicht und durch Rundschreiben an die Fachbereiche, Hochschulen und Zentralen Einrichtungen bekannt gemacht.

Mainz, den 09. Mai 2025

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -

**Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im
Masterstudiengang Physik**

Vom 26. Mai 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Physik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 15. Mai 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Physik vom 20. April 2012 (StAnz., S. 1040), zuletzt geändert mit Ordnung vom 3. April 2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 04/2023, S. 242) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

“(2) Abweichend von den Standardnotenregelungen in § 2 Abs. 1 kann die Eignung auf Antrag in einem Auswahlgespräch (siehe § 2 Abs. 5) festgestellt werden.”

b) § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

“(3) Ein Auswahlgespräch kann alternativ beantragt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in allen Bereichen mindestens 80% der unter Abs. 1 aufgeführten Leistungspunkte vorweisen kann bzw. keine Bachelorarbeit verfasst wurde.”

c) § 2 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

“Um die Zulassung zu erhalten, dürfen diese Auflagen einen Gesamtumfang von 27 Leistungspunkten, die im ersten Studienjahr zu erbringen sind, nicht übersteigen.”

d) § 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

“(6) Weitere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang “Physik” ist der Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse in Englisch, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur, zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache sowie zum Anfertigen von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Der Nachweis kann erbracht werden durch:

(a) einen Nachweis des Niveaus B2 oder höher in Englisch. Anerkannt werden

- i. Hochschulzugangsberechtigungen, aus denen hervorgeht, dass mindestens ein Niveau von B2 in Englisch vorliegt,
- ii. ein deutsches Abiturzeugnis, aus dem hervorgeht, dass mindestens fünf Jahre (vier Jahre bei G8) Englisch im Schulunterricht besucht wurden und dieser mit mindestens "ausreichend" oder 5 Punkten abgeschlossen wurde,
- iii. Nachweise universitärer Einrichtungen aus dem europäischen Hochschulraum, die mit dem Internationalen Studien- und Sprachkolleg der Johannes Gutenberg-Universität vergleichbar sind, über die Anerkennung entsprechender Nachweise universitärer Einrichtungen aus dem nicht-europäischen Hochschulraum entscheidet der Prüfungsausschuss,
- iv. Nachweise, die in § 7a Abs. 3 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität festgelegt sind.

Über die Anerkennung anderer Nachweise des Niveaus B2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (b) eine auf Englisch angefertigte bestandene Bachelorarbeit, die einer Bachelorarbeit im Studiengang B. Sc. Physik an der Johannes Gutenberg-Universität äquivalent ist. Über die Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (c) ein bestandenenes Auswahlgespräch."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Absatz 6 wird gestrichen.

b) § 5 Absatz 7 wird zu § 5 Absatz 6 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Studienleistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben."

c) § 5 Absatz 8 wird zu § 5 Absatz 7 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich."

d) § 5 Absatz 9 wird zu § 5 Absatz 8.

e) § 5 Absatz 10 wird zu § 5 Absatz 9.

f) § 5 Absatz 11 wird zu § 5 Absatz 10.

3. § 6 Absatz 2 Punkt 3 wird wie folgt geändert:

"3. auf die Wahlmodule: die restlichen zur Erreichung der 120 LP erforderlichen LP (dazu zählen das Nebenfach, maximal eine fachübergreifende Veranstaltung, Fokusvorlesungen, Oberseminare und Industriepraktika);"

4. § 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

“(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.”

5. § 13 Absatz 5 Satz 7 wird wie folgt geändert:

“Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und –kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.”

6. § 14 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

“Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen.”

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) § 17 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

“(2) Pflicht-Modulprüfungen, Wahlpflicht-Modulprüfungen und Wahl-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht- oder Wahl- Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht- bzw. Wahl-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht- bzw. Wahl-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 17 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.”

b) § 17 Absatz (4) Satz 1 wird wie folgt geändert:

“(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung; die Anmeldung zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt, falls die Prüfung nicht bereits zwischenzeitlich bestanden wurde; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite

Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate.“

8. § 18 Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt geändert:

“Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

“Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis.“

b) § 19 Absatz 1 Satz 7 wird wie folgt geändert:

“Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.“

10. In § 23 wird die Überschrift durch “Prüfungsverwaltungssystem” ersetzt.

11. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Im Anhang zu den §§ 5,6, 11-13 wird in der Modulübersicht “Modul ThPh2: Advanced Theoretical Physics (Wahlpflichtmodul)” durch “Modul ThPh2: Advanced Theoretical Physics (Wahlmodul)” ersetzt.

b) Im Anhang zu den §§ 5,6, 11-13 wird in der Modulbeschreibung des Moduls ThPh2 “Pflicht- oder Wahlpflichtmodul: Wahlpflicht” durch “Pflicht- oder Wahlpflichtmodul: Wahl” ersetzt.

c) Im Anhang zu den §§ 5,6, 11-13 wird in der Modulbeschreibung des Moduls FoM “Verpflichtungsgrad V Wpfl.” durch “Verpflichtungsgrad V Wahl” und “Verpflichtungsgrad Ü Wpfl.” durch “Verpflichtungsgrad Ü Wahl” ersetzt.

d) Im Anhang zu den §§ 5,6, 11-13 wird in der Modulbeschreibung des Moduls NF “Regelsemester: 1-2” durch “Regelsemester: 1 oder 2” ersetzt.

e) Im Anhang zu den §§ 5,6, 11-13 werden in der Auflistung des Kernangebot an Nicht-physikalischen Fächern bzw. fachübergreifenden Lehrveranstaltungen die Zeichen “‡” entfernt.

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Physik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft.

Mainz, den 26. Mai 2025

Der Dekan des
Fachbereichs 08
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Manuel Blickle

**Zertifikatsspezifische Ordnung
für die Prüfung im Studienprogramm „Qualifying excellent undergraduate students by
research-oriented teaching“
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 15.5.25

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 08 am 18.12.2024, des Fachbereichs 09 am 22.01.2025 und des Fachbereichs 10 am 29.01.2025 die folgende Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Qualifying excellent undergraduate students by research-oriented teaching“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 08.05.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Studienprogramm „Qualifying excellent undergraduate students by research-oriented teaching“ – nachfolgend QUEST – der Fachbereiche 08, 09 und 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Studienprogrammen mit Abschluss Zertifikat (OPZ) in der jeweils geltenden Fassung. Die zertifikatsspezifische Prüfungsordnung (EZPO) enthält ergänzende, zertifikatsspezifische Regelungen.

§ 2

Gliederung und Ziel des Studiums, Gliederung der Prüfung

- (1) Das Studienprogramm besteht aus dem Modul QUEST. Näheres ist im Anhang geregelt.
- (2) Das Studienprogramm QUEST hat zum Ziel, Studierende in einer frühen Phase ihres Studiums für Forschung zu begeistern, leistungsstarke Studierende zu fördern und sie mit der Arbeit in einer Forschungsgruppe vertraut zu machen.
- (3) Die Prüfung besteht aus einer unbenoteten Modulprüfung gemäß § 7.
- (4) Nach erfolgreich absolvierter Prüfung wird ein Zertifikat verliehen.
- (5) Die Leistungen im Studienprogramm müssen zusätzlich zum regulären Studium erbracht werden. Eine Anerkennung der im Studienprogramm erbrachten Leistungspunkte in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Fachbereiche 08 und 09 sowie dem Staatsexamens-Studiengang Pharmazie ist ausgeschlossen. Im Fachbereich 10, Biologie ist eine Anerkennung nur möglich ist, wenn die Leistungen in einem anderen Fachbereich erbracht wurden.

§ 3

Studienbeginn

Das Studienprogramm kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Auswahlverfahren

(1) Über die in § 2 der OPZ geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für das Studienprogramm QUEST folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Zum Studienprogramm kann zugelassen werden, wer für ein Bachelorstudium in den Fachbereichen 08, 09 oder 10 oder in den Staatsexamens-Studiengang Pharmazie eingeschrieben ist und sich im dritten Fachsemester oder höher befindet.
2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, die zum Absolvieren von Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen; ein Nachweis ist nicht erforderlich.

(2) Bewerbungen für das Studienprogramm sind fristgerecht an die QUEST-Koordinationsstelle zu richten. Die Bewerbungsfristen werden von der Koordinationsstelle rechtzeitig bekannt gegeben. Folgende Dokumente sind einzureichen:

- (a) Ausgefülltes und abgeschicktes Online-Formular über die Projekthomepage mit der Auswahl des gewünschten QUEST-Projekts;
- (b) Motivationsschreiben (max. 1000 Wörter);
- (c) Auflistung der erfolgreich absolvierten Module des bisherigen Studiums gemäß Nr. 1 mit Angabe der Bewertung.

(3) Die Koordinationsstelle sichtet die Bewerbungen und prüft sie auf Vollständigkeit sowie das Vorliegen der formalen Zugangsvoraussetzungen. Im Anschluss leitet sie die Unterlagen an die oder den für das QUEST-Projekt zuständige Betreuerin oder Betreuer weiter. Die Betreuerin oder der Betreuer kann geeignete Studierende zu einem Gespräch einladen, in dem über die erforderlichen besonderen Anforderungen für das QUEST-Projekt und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen wird. Die Betreuerin oder der Betreuer entscheidet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze über die Zulassung zum Studienprogramm. Bei der Entscheidung über die Zulassung werden neben den bisherigen Prüfungs- und Studienleistungen auch weitere Kriterien wie zum Beispiel Auslandserfahrungen und Praktika und besondere Lebensumstände sowie ggf. spezifische Anforderungen für das konkrete QUEST-Projekt berücksichtigt.

§ 5

Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehreveranstaltungen ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen des Studienprogramms sind 6 LP zu erreichen.

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

(1) Gemäß § 8 Abs. 1 OPZ ist für das Studienprogramm der Prüfungsausschuss des Faches zuständig, in dem die oder der Studierende das QUEST-Projekt absolviert.

(2) Gemäß § 9 Abs. 3 OPZ nehmen die Betreuerin oder der Betreuer des QUEST-Projekts ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab.

§ 7

Modulprüfungen, Prüfungssprache und Abschlussprüfung

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfung sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.
- (2) Gemäß § 11 Abs. 7 OPZ kann die Modulprüfung nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 8

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Gesamtbewertung, Urkunde

- (1) Das Studienprogramm ist unbenotet.
- (2) Die englische Übersetzung des Studienprogramms lautet: Qualifying excellent undergraduate students by research-oriented teaching.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.5.25

Der Dekan
des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Manuel Blickle

Die Dekanin
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Eva Rentschler

Der Dekan
des Fachbereichs 10 – Biologie
Univ.-Prof. Dr. Eckhard Thines

Anhang

A. Aufbau des Studienprogramms

Zentraler Bestandteil des Studienprogramms ist die Durchführung eines QUEST-Projekts, das von einer Forscherin oder einem Forscher ausgeschrieben und betreut wird. Studierende bewerben sich online für ein QUEST-Projekt, das innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden sollte. Die Auswahl erfolgt gemäß § 4 durch die Betreuerin oder den Betreuer, die oder der spezifische Anforderungen festlegen kann. Der Bearbeitungsumfang für ein QUEST-Projekt beträgt auf Seiten der Studierenden 150 Stunden. Dies beinhaltet die Bearbeitung der zugewiesenen Aufgabe im Projekt inklusive etwaiger Vor- und Nachbereitung. Die wöchentliche **Verteilung** der Bearbeitungszeit wird zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der oder dem Studierenden vereinbart.

Das QUEST-Projekt wird durch eine Begleitveranstaltung gerahmt:

- Kick-Off-Veranstaltung, in der die Teilnehmenden sich kennenlernen und Informationen über den Ablauf des Studienprogramms erhalten,
- drei Netzwerktreffen, die dem Erfahrungsaustausch dienen,
- Abschlussveranstaltung, in der die Studierenden ihre Studienleistung in Form eines Vortrags über die Ergebnisse ihres QUEST-Projekts erbringen.

Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten 20-minütigen Reflexionsgespräch über das QUEST-Projekt mit der Betreuerin oder dem Betreuer des QUEST-Projekts.

B. Modulbeschreibung

Modul 1	QUEST QUEST					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Begleitveranstaltung (Kick-Off (3 h), 3 Netzwerktreffen à 2 h, Abschluss-Veranstaltung (4 h))	S	1+2	Pfl.	13 h	17 h	1
QUEST-Projekt	P	1+2	Pfl.	150 h ¹		5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Anwesenheit an Realisierung des QUEST-Projekts ist erforderlich.					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 6 Abs. 2 OPZ					
Studienleistung	Vorstellung des QUEST-Projekts im Rahmen der Abschluss-Veranstaltung.					
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Reflexionsgespräch über das QUEST-Projekt (Umfang: 20 Minuten).					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
- Die Studierenden erhalten Einblick in aktuelle Forschungsprojekte. - Sie lernen, selbständig eine begrenzte Aufgabe im Kontext eines QUEST-Projekts unter Anleitung einer Forscherin oder eines Forschers zu planen und zu bearbeiten. - Sie erwerben Fachwissen und methodische Kenntnisse in dem Gebiet, in dem das QUEST-Projekt angesiedelt ist. - Sie lernen, ihre Ergebnisse in einem Kurzvortrag vor Studierenden verschiedener Fachrichtungen zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen.						
Zugangsvoraussetzung			ggf. spezifische Anforderungen für das QUEST-Projekt			
Unterrichtssprache und Prüfungssprache			Englisch und Deutsch			
Begründung der Anwesenheitspflicht			Gemäß § 6 Abs. 1 OPZ			

¹ Zeitumfang für das Ausführen der durch die:den Betreuer:in zugewiesenen Tätigkeiten inklusive etwaiger Vor- und Nachbereitungszeiten

**Fünfte Ordnung
zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-
Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07**

vom 28. Mai 2025

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. April 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 22. Mai 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 17. Januar 2012, zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Mai 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2022, S. 448), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung wird wie folgt gefasst:

Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät

2. Im Inhaltsverzeichnis werden nach den Wörtern „§ 22 Elektronischer Dokumentenverkehr“ ein Komma und das Wort „Prüfungsverwaltungssoftware“ eingefügt.

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur, zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und zum Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

4. § 5 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

(8) Nicht bestandene Studienleistungen sind zu wiederholen. Die Zahl der Wiederholungsversuche ist nicht begrenzt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl 40 durch die Zahl 38 ersetzt.

b) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Davon entfallen 18 Leistungspunkte auf die Pflichtmodule und 42 Leistungspunkte auf die Wahlpflichtmodule.“

6. In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 12-14“ durch die Wörter „gemäß §§ 12 bis 14“ und in Satz 2 werden die Wörter „§§12-14“ jeweils durch die Wörter „§§ 12 bis 14“ ersetzt.

7. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Fachnote des Beifachs“ durch das Wort „Beifachnote“ ersetzt.

8. § 16 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

(6) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von 18 Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.

9. In § 18 werden die Zeichen „(1)“ gestrichen.

10. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Elektronischer Dokumentenverkehr, Prüfungsverwaltungssoftware

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

(3) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form verlangen.“

11. In § 23 werden die Zeichen „(1)“ gestrichen.

12. Der „Anhang zu §§ 2,3,5,6,11-14“ wird durch den folgenden „Anhang Module für das Beifach Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt:

„Anhang Module für das Beifach Wirtschaftswissenschaften

Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

- Pflichtmodule
- Wahlpflichtmodule
 - Allgemeine Wahlpflichtmodule
 - Spezialisierungsmodule

Im Bereich „Pflichtmodule“ sind 18 Leistungspunkte zu erbringen.

Im Bereich „Allgemeine Wahlpflichtmodule“ sind insgesamt 30 Leistungspunkte zu erbringen. Es können ausgewählte Module aus dem Pflichtprogramm der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre belegt werden.

Im Bereich „Spezialisierungsmodule“ sind insgesamt 12 Leistungspunkte zu erbringen. Es können ausgewählte Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Spezialisierungsmodulen der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre belegt werden.

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

1. Pflichtmodule

Einführung in die Volkswirtschaftslehre <i>Introduction to Economics</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Pflichtmodul <i>Mandatory module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	9 LP = 270 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	1 (2)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Einführung in die Volkswirtschaftslehre					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	4 SWS	138 h	6 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				

Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (90 Min) <i>Written examination (90 Min.)</i>

Mathematik <i>Mathematics</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Pflichtmodul <i>Mandatory module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	9 LP = 270 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	1 (2)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Mathematik					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	4 SWS	138 h	6 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	Bearbeiten von Übungsaufgaben <i>Work on exercises</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (90 Min) <i>Written examination (90 Min.)</i>				

2. Allgemeine Wahlpflichtmodule

Grundlagen des Cost Accounting <i>Fundamentals of Cost Accounting</i>		
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h	

Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	3 (4)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Grundlagen des Cost Accounting (03.)					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Grundlagen des Financial Accounting <i>Basics of Financial Accounting</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	2 (1)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Grundlagen des Financial Accounting					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:

In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:

Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>

Grundlagen des Marketings *Fundamentals of Marketing*

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	2 oder 4 (1 oder 3)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Grundlagen des Marketings					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:

In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:

Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>

Grundlagen in Finance <i>Fundamentals of Finance</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	2 (1)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Grundlagen in Finance					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Makroökonomik <i>Macroeconomics</i>		
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h	
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	3 (4)	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester	
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>	
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>	

Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Makroökonomik					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Management und Organisation <i>Management and Organization</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	1 (2)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Management und Organisation					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Operations Management					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	3 (4)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch oder Englisch <i>German or English</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Operations Management					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Strategisches Entscheiden <i>Strategic Decision-Making</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	2 (1)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>

Strategisches Entscheiden					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

3. Spezialisierungsmodule

Banken <i>Banking</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	6 (5)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Banken					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Controlling <i>Management Accounting</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	6 (5)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Controlling					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Corporate Finance					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	5 (6)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>

Corporate Finance					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung <i>Corporate Governance and Auditing</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	5 (6)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Praxis der Corporate Governance <i>Practice of Corporate Governance</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	6 (5)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Praxis der Corporate Governance					
Seminar (Pfl)	S	Pfl	3 SWS	148,5 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Praxis der Wirtschaftsprüfung <i>Practice of Auditing</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	6 (5)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>

Praxis der Wirtschaftsprüfung					
Seminar (Pfl)	S	Pfl	3 SWS	148,5 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Präsentation und Hausarbeit <i>Presentation and Term paper</i>				

Rechnungslegung nach HGB <i>Accounting according to German Standards</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	5 (6)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Rechnungslegung nach HGB					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Rechnungslegung nach IFRS <i>Accounting according to IFRS</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	6 (5)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Rechnungslegung nach IFRS					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Steuern <i>Taxation</i>		
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Mandatory module</i>	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h	
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	5 (6)	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester	
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>	
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>	

Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Steuern					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Zeitreihenanalyse <i>Time Series Analysis</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	6 (5)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Zeitreihenanalyse					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) oder Präsentation <i>Written examination (60 Min.) or Presentation</i>				

Digital Marketing					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	6 (5)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Englisch <i>English</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Englisch <i>English</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Digital Marketing					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Entrepreneurship					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	5 (6)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Englisch <i>English</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Englisch <i>English</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Entrepreneurship					

a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Firm Strategies and Managerial Economics					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	5 (6)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Firm Strategies and Managerial Economics					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Logistikmanagement <i>Logistics Management</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	6 (5)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Logistikmanagement					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Strategisches Management Strategic Management		
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h	
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	6 (5)	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester	
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>	
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>	

Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Strategisches Management					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Behavioral Economic Theory					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	6 (5)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Englisch <i>English</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch oder Englisch <i>German or English</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Behavioral Economic Theory					
Projektseminar (Pfl)	PrjS	Pfl	3 SWS	148,5 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	Das Thema der Hausarbeit ergibt sich aus Gesprächen in der Lehrveranstaltung. Diese Gespräche sind nur möglich, wenn sich Studierende mit dem Stoff laufend auseinandersetzen. Es werden keine Themen für Hausarbeiten vom Lehrstuhl vorgegeben. Dadurch wird aktive Teilnahmen und kreatives Mit- und Vorausdenken gefördert. <i>The topic of the term paper results from discussions in the lecture. These discussions are only possible if students deal with the material on an ongoing basis. No topics for term papers are specified by the chair. This encourages active participation and creative thinking.</i>				

Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Hausarbeit mit Präsentation <i>Term paper with presentation</i>

Behavioral Microeconomics					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	5 (6)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Englisch <i>English</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Englisch <i>English</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Behavioral Microeconomics					
Seminar (Pfl)	S	Pfl	3 SWS	148,5 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	Bearbeiten von Übungsaufgaben <i>Work on exercises</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Präsentation und Hausarbeit <i>Presentation and Term paper</i>				

Economic Growth and Global Warming					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	5 (6)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Englisch <i>English</i>				

Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Englisch <i>English</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Economic Growth and Global Warming					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Economics of Cities and Regions					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	5 (6)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Englisch <i>English</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Englisch <i>English</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Economics of Cities and Regions					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				

Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>
--	--

Exchange Rates and International Capital Markets					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	6 (5)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Englisch <i>English</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Englisch <i>English</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Exchange Rates and International Capital Markets					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

International Trade: Theory and Policy					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	5 (6)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Englisch <i>English</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Englisch <i>English</i>				

Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
International Trade: Theory and Policy					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) <i>Written examination (60 Min.)</i>				

Social Choice					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	6 (5)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Englisch <i>English</i>				
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Englisch <i>English</i>				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Social Choice					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Seminar (Pfl)	S	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Präsentation und Hausarbeit <i>Presentation and Term paper</i>				

Tutoriumsmodul Tutoring Modul					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Mandatory or elective module	Wahlpflichtmodul Elective module				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand Credit points (LP) and workload	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) Regular term when starting in WiSe (SoSe)	5 oder 6 (5 oder 6)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) (Module duration (according to course plan))	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) Language(s) of courses	Deutsch oder Englisch German or English				
Prüfungssprache(n) Language(s) of examination	Deutsch oder Englisch German or English				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen Courses/Learning forms	Art Type	Verpflichtungsgrad Mandatory or elective	Kontaktzeit (SWS) Contact time (hours p. w.)	Selbststudium Self-study	Leistungspunkte Credit points
Selbstständige Durchführung eines Tutoriums in einem der folgenden Module					
- Datenanalyse (SoSe), - Einführung in die VWL (WiSe), - Empirische Wirtschaftsforschung (SoSe), - Grundlagen des Cost Accounting (WiSe), - Grundlagen des Financial Accounting (SoSe), - Grundlagen des Marketings (SoSe), - Grundlagen in Finance (SoSe), - Makroökonomik (WiSe), - Management and Organisation (WiSe), - Mathematik (WiSe), - Mikroökonomik (SoSe), - Operations Management (WiSe), - Programmieren für wirtschaftswissenschaftliches Entscheiden (WiSe), - Staat, Wirtschaft und Gesellschaft (SoSe) - Statistik (WiSe), - Sustainable Products and Consumption (WiSe),		Pfl	4 SWS	138 h	6LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:					
Anwesenheitspflicht Compulsory attendance	ja yes				
Aktive Teilnahme Active participation	gemäß § 5 Abs. 3 according to § 5 subsection. 3				
Studienleistung Coursework	keine none				
Modulprüfung Module examination	Lehrprobe Demonstration lesson				

Umweltökonomik [Modulname in Englisch]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Mandatory or elective module	Wahlpflichtmodul Elective module				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand Credit points (LP) and workload	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) Regular term when starting in WiSe (SoSe)	6 (5)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) (Module duration (according to course plan))	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) Language(s) of courses	Deutsch German				
Prüfungssprache(n) Language(s) of examination	Deutsch oder Englisch German or English				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen Courses/Learning forms	Art Type	Verpflichtungsgrad Mandatory or elective	Kontaktzeit (SWS) Contact time (hours p. w.)	Selbststudium Self-study	Leistungspunkte Credit points
Umweltökonomik					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:					
Anwesenheitspflicht Compulsory attendance	keine none				
Aktive Teilnahme Active participation	gemäß § 5 Abs. 3 according to § 5 subsection. 3				
Studienleistung Coursework	keine none				
Modulprüfung Module examination	Klausur (60 Min) Written examination (60 Min.)				

Zeitreihenanalyse <i>Time Series Analysis</i>		
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul <i>Mandatory or elective module</i>	Wahlpflichtmodul <i>Elective module</i>	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand <i>Credit points (LP) and workload</i>	6 LP = 180 h	
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) <i>Regular term when starting in WiSe (SoSe)</i>	Bachelor BWL: 6 (5) Bachelor VWL: 6 (5) Bachelor Wiwi: 6 (5) Beifach Wiwi: 6 (5)	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) <i>(Module duration (according to course plan))</i>	1 Semester	
Unterrichtssprache(n) <i>Language(s) of courses</i>	Deutsch <i>German</i>	
Prüfungssprache(n) <i>Language(s) of examination</i>	Deutsch <i>German</i>	

Lehrveranstaltungen/Lehrformen <i>Courses/Learning forms</i>	Art <i>Type</i>	Verpflichtungsgrad <i>Mandatory or elective</i>	Kontaktzeit (SWS) <i>Contact time (hours p. w.)</i>	Selbststudium <i>Self-study</i>	Leistungspunkte <i>Credit points</i>
Zeitreihenanalyse (03.)					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>					
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>	keine <i>none</i>				
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 5 Abs. 3 <i>according to § 5 subsection. 3</i>				
Studienleistung <i>Coursework</i>	keine <i>none</i>				
Modulprüfung <i>Module examination</i>	Klausur (60 Min) oder Präsentation <i>Written examination (60 Min.) or Presentation</i>				

“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

(2) Art. 1 findet erstmals für Bewerberinnen und Bewerber Anwendung, die die Zulassung zum Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 zum Wintersemester 2025/26 beantragen.

Mainz, 28. Mai 2025

Univ.-Professor Dr. Peter Huber
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Erste Ordnung zur Änderung
Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für das Studium und die Prüfungen im Studienprogramm Q+

vom 9. Mai 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. April 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium und die Prüfungen im Studienprogramm Q+ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 8. Mai 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1
Änderungen

Die Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium und die Prüfungen im Studienprogramm Q+ vom 05. August 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 09/2019, S. 399) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a und b erhalten folgende neue Fassung:
 - „a) Kernbereich I: Veranstaltungen zur Reflexion von Wissen und Wissenschaft, die in der Regel für Studierende des Studienprogramms Q+ konzipiert und angeboten werden (Veranstaltungen z.B. zu erkenntnistheoretischen, wissenschaftstheoretischen und/oder wissenschaftshistorischen Fragen);
 - b) Kernbereich II: Weitere Veranstaltungen, die in der Regel für Studierende des Studienprogramms Q+ konzipiert und angeboten werden;“
2. In § 3 Abs. 3 Satz werden die Wörter „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 und Abs. 2 erhält Buchstabe a jeweils folgende Fassung:
 - „a) an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in einem grundständigen oder weiterführenden Studiengang oder zur Promotion eingeschrieben ist und“
4. § 6 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Teilnehmenden nicht zu vertretende Gründe,“

5. § 11 Absatz 6 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Studienleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in anderer Form zu erbringen.“

6. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „§ 25 HochSchG“ ersetzt durch die Angabe „§§ 24 und 25 HochSchG“.

7. Im Anhang Beteiligte Fachbereiche, Fakultäten und Hochschulen wird hinter dem „FB 08 – Physik, Mathematik und Informatik“ der folgende Fachbereich eingefügt:

„FB 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium und die Prüfungen im Studienprogramm Q+ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 9. Mai 2025

Der Präsident
des Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Satzung des Studierendenwerks Vorderpfalz

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Vorderpfalz hat am 03.04.2025 aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 113 Abs. 1 Nr. 1a) des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S.373,377), die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG mit Schreiben vom 07.05.2025 genehmigt.

§ 1 Rechtsform und Sitz

Das Studierendenwerk Vorderpfalz ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Landau in der Pfalz.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Studierendenwerk Vorderpfalz verfolgt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Das Studierendenwerk Vorderpfalz verwendet seine Mittel und Überschüsse im Rahmen des Wirtschaftsplanes ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.
- (2) Die Einrichtungen des Studierendenwerks Vorderpfalz sind Zweckbetriebe im Sinne des § 65 Abgabenordnung. Eine Absicht, Gewinne zu erzielen, ist nicht vorhanden. Das Studierendenwerk Vorderpfalz ist mit seinen Einrichtungen selbstlos tätig im Sinne des § 55 Abgabenordnung. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk Vorderpfalz hat die Aufgabe, die Studierenden der gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 5 HochSchG zugeordneten Hochschulen in eigener Verantwortung sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern.
- (2) Zu den Aufgaben des Studierendenwerks Vorderpfalz gehören insbesondere:
 - a) die Mitwirkung bei der Errichtung von Mensen und sonstigen Verpflegungsbetrieben sowie die Bewirtschaftung dieser Einrichtungen oder die Sicherstellung der Verpfle-

gung der Studierenden auf andere Weise,

- b) die Errichtung oder Anmietung von studentischem Wohnraum sowie die Mitwirkung bei derartigen Maßnahmen,
 - c) die Beschaffung und Bewirtschaftung von studentischem Wohnraum sowie die Vermittlung von Wohnraum an Studierende,
 - d) die Errichtung und der Betrieb von Betreuungseinrichtungen für Kinder von Studierenden oder die Sicherung von Belegungsrechten in Einrichtungen Dritter,
 - e) die Bereitstellung bzw. Vermittlung von Sozialberatung und psychologischer Beratung, einschließlich der Beratung und Unterstützung von ausländischen Studierenden, Studierenden mit Kindern und Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie die Förderung der Vereinbarkeit von Studium und Familie,
 - f) die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von sonstigen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
 - g) die Vergabe von Stipendien, Darlehen und Beihilfen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes,
 - h) die Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen für Studierende,
 - i) die Zusammenarbeit mit anderen Studierendenwerken und Hochschuleinrichtungen insbesondere mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung soweit dies sachlich geboten ist,
 - j) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (3) Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen kann das Studierendenwerk Vorderpfalz für Studierende und Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HochSchG Verpflegungsdienstleistungen und Beratungsangebote zu den gleichen Bedingungen wie für Studierende der eigenen Standorte erbringen, soweit dies zweckmäßig erscheint und wirtschaftliche Nachteile nicht zu erwarten sind.
- (4) Um zusätzliche Mittel für die Betreuung der Studierenden zu erwirtschaften oder die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu sichern, kann das Studierendenwerk Vorderpfalz seine Aufgaben und dahinterstehenden Leistungen auch gegenüber Dritten erfüllen bzw. erbringen, sofern und soweit hierdurch die Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Dem Verwaltungsrat bleibt vorbehalten diese Befugnis im Bedarfsfall durch verbindlichen Beschluss näher auszugestalten oder einzuschränken.
- (5) Das Studierendenwerk Vorderpfalz kann zur Förderung oder Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen oder einzelner Hochschulstandorte weitere Aufgaben wahrnehmen und seine Einrichtungen für andere Zwecke bereitstellen. Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 darf durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Eine Änderung des Aufgabenspektrums bedarf einer Beschlussfassung des Verwaltungsrates nach § 113 Abs. 1 Nr. 1b HochSchG und einer entsprechenden Satzungs-

änderung.

- (7) Das Studierendenwerk Vorderpfalz kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, sich mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums an Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen oder Einrichtungen oder Unternehmen gründen. Bei Unternehmensgründungen ist die Anwendung der für das Land geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.
- (8) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bekennt sich das Studierendenwerk Vorderpfalz zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung ökologischer Aspekte. Es fördert den nachhaltigen Umgang mit Natur, Umwelt und Menschen und wirkt auf eine bewusste Ressourcennutzung hin. Es wirkt an der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategien des Landes mit.
- (9) Das Studierendenwerk Vorderpfalz pflegt den regelmäßigen Informationsaustausch mit der Leitungsebene der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereiches.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung erforderlichen Mittel erhält das Studierendenwerk Vorderpfalz durch
 - a) eigene Einnahmen,
 - b) Beiträge von Studierenden nach Maßgabe der Beitragsordnung,
 - c) Zuwendungen Dritter,
 - d) Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Landeshaushaltes.
- (2) Die zur Finanzierung der weiteren Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 erforderlichen Mittel erhält das Studierendenwerk Vorderpfalz wie folgt:
 - a) Anteilige Kostenerstattung der betreffenden Hochschulen im Auftrag des Landes,
 - b) Erstattung des tatsächlichen Mehraufwandes durch den Auftraggeber.

§ 5

Grundsätze der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen sowie den weiteren Vorgaben der §§ 112 Abs. 8 Satz 5, 114 HochSchG und der Richtlinien für die Wirtschaftsführung, die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und die Bilanzierung der Studierendenwerke in Rheinland-Pfalz vom 29.03.2016 in der im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Bildung und des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur 2016, S. 67 ff veröffentlichten Fassung.

- (2) Über die Kostendeckung hinaus dürfen Beiträge und Mittel zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, insbesondere um finanzielle Risiken abzusichern. Eine allgemeine Betriebsmittelrücklage in Höhe des Bruttoentgeltes aller Beschäftigten der letzten drei Monate des Wirtschaftsjahres wird angestrebt. Darüber hinaus und soweit Überschüsse erwirtschaftet werden, können Rücklagen für die Wahrnehmung von satzungsgemäßen Zwecken gebildet werden.
- (3) Eine Quersubventionierung zwischen steuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art und steuerbegünstigten Betriebseinrichtungen ist ausgeschlossen. Insoweit kann ein Vortrag von Überschüssen oder Verlusten in das folgende Wirtschaftsjahr erfolgen. Die Zuführung von Überschüssen zu einer Rücklage oder der Ausgleich von Verlusten durch die Auflösung einer Rücklage ist nur zulässig, soweit dadurch nicht mittelbar eine Quersubventionierung bewirkt oder die Finanzierungsregelung nach Satz 1 umgangen wird.

§ 6 Organe

Organe des Studierendenwerks Vorderpfalz sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Die Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verwaltungsrats bestimmt sich nach § 113 Abs. 2 und 4 HochSchG. Auf die Belange der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist zu achten. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studierendenwerks Vorderpfalz von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 113 Abs. 1 HochSchG. Personalentscheidungen über die Besetzung der Stelle der stellvertretenden Geschäftsführung trifft der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung. Im Übrigen sind Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten des Studierendenwerks Vorderpfalz zur abschließenden Entscheidung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragen. Die Belange der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind zu achten
- (3) Der Verwaltungsrat nimmt die Halbjahresberichte zur Kenntnis und berät über den daraus abzuleitenden Handlungsbedarf sowie über etwaige Beschlussvorlagen der Geschäftsführung. § 113 Abs. 7 HochSchG bleibt unberührt.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und auf seinen Beschluss eingeladene Gäste erhalten auf Antrag notwendige Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89) in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (6) Die studentischen Mitglieder können eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung

wird durch den Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung festgelegt.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegen die in § 113 Abs. 5 ff. HochSchG festgelegten Aufgaben. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studierendenwerk Vorderpfalz nach außen und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter für das dort beschäftigte Personal. Sie oder er hat dabei die vom Verwaltungsrat erlassenen allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks Vorderpfalz zu beachten.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer übernimmt die Aufgabe der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 LPersVG RLP.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird durch eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist öffentlich auszu-schreiben. Die Bewerberin oder der Bewerber muss über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem und sozialem Gebiet verfügen. Voraussetzung für die Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- (5) Einen Beschluss über die Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Kündigung ihres oder seines Dienstverhältnisses kann der Verwaltungsrat nur mit dreiviertel der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder fassen.

§ 9

Personal

Für das Personal des Studierendenwerks Vorderpfalz gelten die Bestimmungen für die Beschäftigten des Landes Rheinland-Pfalz entsprechend.

§ 10

Auflösung des Studierendenwerks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Studierendenwerks Vorderpfalz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Studierendenwerks Vorderpfalz auf ein anderes Studierendenwerk im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz zu übertragen, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Andernfalls fällt das Vermögen des Studierendenwerks Vorderpfalz an das Land Rheinland-Pfalz, welches es zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne von § 112 Abs. 5 HochSchG zu verwenden hat.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in allen hochschuleigenen Publikationsorganen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Vorderpfalz in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Studierendenwerks Vorderpfalz vom 02.02.2012 außer Kraft.

Landau, den 01.06.2025

Prof. Dr. Jendrik Petersen
(Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studierendenwerk Vorderpfalz)

Ordnung

der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

für die Verleihung des Akademischen Grades Doktorin der Theologie (Dr. theol.) oder Doktor der Theologie (Dr. theol.)

Vom 12. Mai 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), i. V. m. dem Qualitätssicherungskonzept der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Genehmigung von Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen (Promotionsordnungs- und Habilitationsordnungs-Genehmigungs-Ordnung, PHG-O) vom 4. August 2022 hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der JGU Mainz am 9. Juli 2024 die folgende Promotionsordnung erlassen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 8. Mai 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeines	700
§ 1 Ziel und Umfang der Promotion	700
§ 2 Akademischer Grad, Promotionsfächer	700
§ 3 Fakultätsrat; Dekanin oder Dekan	700
§ 4 Betreuerinnen und Betreuer	701
§ 5 Gutachterinnen und Gutachter	703
§ 6 Prüfungskommission	703
Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme	704
§ 7 Zugangsvoraussetzungen	704
§ 8 Besonderes Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienabschluss nicht direkt zur Promotion berechtigt	705
§ 9 Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Registrierung	707
Vierter Abschnitt: Betreuung, Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums.....	708
§ 10 Betreuungsvereinbarung	708
§ 11 Fachliche, interdisziplinäre und überfachliche Qualifizierung („Qualifizierungsprogramm“)	709
§ 12 Kooperative Promotionsverfahren	710
Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung	710
§ 13 Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen	710
§ 14 Dissertation.....	712

§ 15 Bewertung der Dissertation, Auslage	712
§ 16 Disputation/Rigorosum	714
§ 17 Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote	716
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen der Gesamtprüfung, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen	717
§ 19 Veröffentlichung und Archivierung der Dissertation	717
Sechster Abschnitt: Verleihung und Führung des Akademischen Grades	719
§ 20 Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung, Urkunde	719
§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung	719
§ 22 Ehrenpromotion	721
Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen	721
§ 23 Akteneinsicht	721
§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruch	721
§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	722

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Ziel und Umfang der Promotion

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung sowie das weitere Verfahren zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.) oder eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Folgenden JGU).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Ziel der Promotion ist die forschungsbezogene Vertiefung eines vorangegangenen Hochschulstudiums, insbesondere die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung von grundlegenden Fragestellungen der Theologie sowie die fachliche, interdisziplinäre und überfachliche Qualifizierung.

(3) Die Promotionsleistung besteht aus

1. der Forschungstätigkeit und der Anfertigung der Dissertation gemäß § 14,
2. der fachlichen, interdisziplinären und überfachlichen Qualifizierung („Qualifizierung“) gemäß § 11,
3. der Disputation oder des Rigorosums gemäß § 16 und
4. der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 19.

§ 2 Akademischer Grad, Promotionsfächer

(1) Die Ev.-Theol. Fakultät der JGU verleiht nach erfolgreichem Abschluss des in dieser Ordnung geregelten Verfahrens den akademischen Grad einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.) oder eines Doktors der Theologie (Dr. theol.).

(2) Die Dissertation als selbständige wissenschaftliche Forschungsarbeit ist einem der an der Ev.-Theol. Fakultät der JGU vertretenen Fachgebiete (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie, Judaistik) zugeordnet.

Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 3 Fakultätsrat; Dekanin oder Dekan

(1) Der Fakultätsrat der Ev.-Theol. Fakultät der JGU (im Folgenden „Fakultätsrat“) ist zuständig für die Regelung aller formalen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung, insbesondere

1. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 9,
2. die Zulassung von Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotionsprüfung gemäß § 13,
3. die Bestellung der Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 5 und § 15,
4. die Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 6,
5. die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7,

6. die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 8,
7. die Kontrolle, ob eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 abgeschlossen wurde,
8. das Einholen der Gutachten innerhalb der in § 15 genannten Fristen,
9. Entscheidungen über die Ungültigkeit der Promotion und den Entzug des Doktorgrades gemäß § 21,
10. Entscheidungen über Ehrungen gemäß § 22,
11. Entscheidungen über Widersprüche gemäß § 24 Abs. 4.

Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen und das Recht, der Disputation und dem Rigorosum beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note. Die Sitzungen des Fakultätsrats sind, sofern sie Promotionsangelegenheiten im Sinne dieser Ordnung betreffen, nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Dekanin oder den Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Fakultätsrat kann die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung auf die Fakultätsdekanin oder den Fakultätsdekan übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen gemäß § 24 Abs. 3 und 4.

(4) Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. § 38 HochSchG ist anzuwenden.

§ 4

Betreuerinnen und Betreuer

(1) Die Betreuerinnen und Betreuer sind zuständig für die in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 geregelte fachliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden. Sie sind darüber hinaus zuständig für die Betreuung und Bewertung der Besonderen Eignungsfeststellung gemäß § 8, sofern Leistungen nicht gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 bei anderen Prüferinnen oder Prüfern erbracht werden.

(2) Der Fakultätsrat bestellt für jede gemäß § 9 angenommene Doktorandin und jeden angenommenen Doktoranden sowie für das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 8 mindestens eine Betreuerin oder einen Betreuer, welche der Ev.-Theol. Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität angehören; im Falle interdisziplinärer oder fachübergreifender Promotionsvorhaben werden in der Regel zwei Betreuerinnen oder Betreuer bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers nach einer schriftlichen Betreuungszusage der prospektiven Betreuerin oder des Betreuers bzw. der Betreuerinnen oder Betreuer; auf § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird verwiesen.

Die Bestellung zusätzlicher Betreuender ist im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden möglich. Die Betreuenden bilden das Betreuungsteam; die Aufgabenteilung wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt. Die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer setzt voraus:

1. Die Betreuerin oder der Betreuer muss einer der folgenden Gruppen angehören:
 - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie den Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren) gemäß § 48 HochSchG i. V. m. § 46 HochSchG erster Halbsatz; dazu gehören auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen für angewandte Wissenschaften,

- b) Professorinnen und Professoren im Ruhestand gemäß § 36 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 1 HochSchG i. V. m. § 2 Abs. 5 Grundordnung,
 - c) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren mit wissenschaftlicher Begutachtung vorsieht, gefördert werden,
 - d) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
 - e) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
 - f) Habilitierte gemäß § 61 HochSchG i. V. m. § 2 Abs. 4 Grundordnung,
 - g) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG i. V. m. § 2 Abs. 4 Grundordnung,
 - h) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG i. V. m. § 2 Abs. 4 Grundordnung,
 - i) andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die einem der Personenkreise nach Buchst. a bis h gleichwertige Qualifikation besitzen, sofern die erforderliche Betreuung sowohl in wissenschaftlicher als auch in organisatorischer Hinsicht sichergestellt ist.
2. Als zusätzliche Betreuende gemäß Absatz 2 Satz 3 können neben den unter Nummer 1. genannten Gruppen auch folgende Gruppen bestellt werden:
- a) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
 - b) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
3. Betreuende gemäß Nr. 1 oder Nr. 2 müssen selbst promoviert sein. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer gemäß Nr. 1 ist Mitglied der Ev.-Theol. Fakultät der JGU; auf § 36 Abs. 1 und 3 HochSchG wird verwiesen; Absatz 3 bleibt unberührt. Auf § 4 Abs. 1 Satz 1 wird verwiesen.
4. Es ist sichergestellt, dass die Betreuung im erforderlichen Umfang erfolgen kann.
5. Betreuerinnen und Betreuer, die pensioniert und in den Ruhestand getreten sind oder wegen Hochschulwechsel oder aus anderen Gründen aus ihrer Tätigkeit an der JGU ausgeschieden sind, können in der Regel bis zu sechs Semester nach ihrem Ausscheiden in Promotionsverfahren mitwirken. Dies gilt auch für Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach dem Ablauf ihrer Amtszeit oder dem Ausscheiden aus der JGU. Der Fakultätsrat kann die Mitwirkung auf begründeten Antrag verlängern.
- (3) Fällt eine Betreuerin oder ein Betreuer aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, aus, stellt der Fakultätsrat auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die weitere Betreuung der Dissertation im Rahmen der Möglichkeiten der Fakultät sicher.
- (4) Der Fakultätsrat kann die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer widerrufen, wenn dies für den Erfolg des Promotionsvorhabens erforderlich ist oder wenn die Betreuung der Betreuerin oder dem Betreuer nicht mehr zumutbar ist. Der Widerruf der Bestellung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Doktorandin oder der Doktorand sowie die Betreuerin oder der Betreuer. Die nicht antragstellende Seite erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, welche innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Information über den Antrag auf Widerruf im Dekanat eingehen muss. Ist das Betreuungsverhältnis aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, gestört, ist Absatz 4 anzuwenden, ansonsten greift § 9 Abs. 4; die Entscheidung trifft der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

§ 5 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Dissertation gemäß § 15.

(2) Der Fakultätsrat bestellt beim Einreichen der Dissertation die Gutachterinnen und Gutachter. In der Regel werden zwei Gutachtende bestellt, von denen mindestens eine oder einer Mitglied der Ev.-Theol. Fakultät der JGU ist. Abweichend davon werden drei Gutachtende bestellt

- a) im Falle interdisziplinärer oder kooperativer Promotion; je nach fachlichem Erfordernis können auch mehr als drei Gutachtende bestellt werden,
- b) in den in § 15 vorgesehenen Fällen.

Die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerin oder der Betreuer können Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Der Vorschlag soll im Fakultätsrat begründet werden.

(3) Gutachterinnen und Gutachter müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfüllen. Jegliche Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit von Gutachtenden begründen können, müssen offengelegt werden. Der Fakultätsrat entscheidet aufgrund der genannten Tatsachen unter Zugrundelegung der gültigen DFG-Hinweise zu Fragen der Befangenheit, ob eine Mitwirkung der Fachwissenschaftlerin oder des Fachwissenschaftlers ausgeschlossen oder unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände möglich ist. Im Begutachtungsprozess ist auf strikte Vertraulichkeit und Neutralität zu achten. § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Der Fakultätsrat teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Durchführung der Disputation oder des Rigorosums gemäß § 16. Sie legt die Note für die Disputation oder für das Rigorosum fest.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Prüfungskommission in der Regel nach dem Bestehen der Dissertation gemäß § 15 Abs. 12. Sie umfasst in der Regel sechs Personen; im Falle interdisziplinärer oder kooperativer Promotionen kann sie je nach sachlichem Erfordernis erweitert werden. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus:

- 1. der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. den Betreuenden gemäß § 4,
- 2. den Gutachtenden gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1, sofern diese nicht mit einer Betreuerin oder einem Betreuer identisch sind und
- 3. vier weiteren Prüferinnen oder Prüfern, die als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter im Falle eines Rigorosums auch die jeweiligen mündlichen Prüfungen abnehmen.

Auf § 16 Abs. 5 wird verwiesen.

Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfüllen und – abgesehen von externen Gutachterinnen oder Gutachtern – Mitglieder der Ev.-Theol. Fakultät der JGU sein. Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist ausschließlich die fachliche Qualifikation der Prüfberechtigten maßgeblich; bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation soll, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung nach § 37 Abs. 3 HochSchG hingewirkt werden.

(3) Der Fakultätsrat ernennt ein Mitglied gemäß Absatz 2 zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die oder der Vorsitzende soll keine Betreuerin und kein Betreuer sowie keine Gutachterin und kein Gutachter sein. Sie oder er führt die Geschäfte der Prüfungskommission; sie oder er unterrichtet die am Prüfungsverfahren Beteiligten rechtzeitig über Termine und Fristen. Die Prüfungskommission kann durch eine sachkundige Protokollführerin oder einen sachkundigen Protokollführer unterstützt werden.

(4) Die Beschlussfassung der Prüfungskommission erfolgt gemäß § 38 HochSchG.

(5) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind hinsichtlich der Beratung und der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen nicht öffentlich. § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Der Fakultätsrat teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission mit.

Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme

§ 7 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren sind:

1. Nachweis eines Studienabschlusses, der zur Promotion berechtigt:

a) Studienabschluss, der direkt zur Promotion berechtigt:

Master (Mag.theol., M.Ed. „Evangelische Religion“, Berufsbegleitender Master „Ev.-Theol. Studien“) oder ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der keinen wesentlichen Unterschied zum erstgenannten Abschluss aufweist. Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der JGU; sie kann unter Bedingungen erfolgen.

b) Studienabschluss, der in Verbindung mit dem Nachweis der besonderen Qualifikation zur Promotion berechtigt:

- i. Bachelor (B.Ed.) oder ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der keinen wesentlichen Unterschied zum erstgenannten Abschluss aufweist. Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der JGU; sie kann unter Auflagen erfolgen.
- ii. Der Abschluss wurde in der Theologie erbracht.
- iii. Der Abschluss wurde mit der Note „sehr gut“ (mind. 1,5) oder einer gleichwertigen Bewertung erworben.

Die besondere Qualifikation wird nachgewiesen durch das erfolgreiche Absolvieren eines Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens; Näheres hierzu ist in § 8 geregelt.

2. Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau DSH-2 gemäß § 7a Abs. 1 Einschreibeordnung oder von Englischkenntnissen auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; auf § 7a Abs. 3 Einschreibeordnung wird verwiesen.

3. Nachweis der für das Studium der evangelischen Theologie erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend der Prüfungsordnung des Mag. theol. der Evangelisch-theologischen Fakultät der JGU (Latein, Hebräisch, Griechisch). In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden beschließen, dass eine der drei Quellsprachen durch eine andere Sprache ersetzt werden kann, die für das Promotionsprojekt relevant ist.

(2) Der Fakultätsrat prüft auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, ob die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion gegeben sind und ob gegebenenfalls Auflagen zu erfüllen sind und teilt ihr oder ihm das Ergebnis schriftlich mit. Der Bescheid kann mit einer auflösenden Bedingung gemäß den in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a genannten Bedingungen versehen werden.

§ 8

Besonderes Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienabschluss nicht direkt zur Promotion berechtigt

(1) Wenn ein Abschluss gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) vorliegt, lässt der Fakultätsrat die Bewerberin oder den Bewerber auf Antrag zum Besonderen Eignungsfeststellungsverfahren zu und bestellt zwei Betreuende gemäß § 4.

(2) Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung der fachlichen Eignung für die Promotion durch Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Erbringung von Studienleistungen. Es soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein; § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus

1. Nachweis eines erfolgreichen vertiefenden Studiums an der JGU Mainz im Umfang von 18 bis höchstens 40 LP. Die zu absolvierenden Module oder Lehrveranstaltungen werden vom Fakultätsrat auf Empfehlung mindestens einer oder eines der Betreuenden gemäß Absatz 1 festgelegt. Das Studium soll im Zusammenhang mit der fachlichen Qualifizierung für die angestrebte Dissertation stehen. Die Verfügbarkeit des Lehrangebots ist zu gewährleisten. Leistungen, die außerhalb des Studiengangs, welcher gemäß Absatz 1 für die Besondere Eignungsfeststellung qualifizierte, bereits absolviert wurden und den vorgenannten Vorgaben entsprechen, können anerkannt werden. Das vertiefende Studium gilt als erfolgreich, wenn die zu absolvierenden Module oder Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen wurden. Für das vertiefende Studium gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung einschließlich der Bestimmungen zur Wiederholung und der Information der Bewerberin oder des Bewerbers über Teilergebnisse; der Nachweis über die erbrachten Leistungen wird von der für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle ausgestellt.
2. Anfertigung eines ausführlichen Exposés zum angestrebten Promotionsvorhaben, das als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit in einem der in § 2 Abs. 2 genannten Promotionsfächer in den der Ev.-Theol. Fakultät vertretenen Fachgebieten geeignet ist. Das Exposé ist innerhalb des Zeitraums gemäß Absatz 2 Satz 2 anzufertigen und beim Fakultätsrat einzureichen, der es an die Betreuenden zur Beurteilung weiterleitet. Zur Prüfung, ob das Exposé den Bedingungen gemäß Absatz 2 Satz 1 genügt, fertigen die Betreuenden innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Einreichen des Exposés eine Stellungnahme an. Kommen beide Betreuenden zu dem Schluss, dass die Bedingungen gemäß Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind, ist das Exposé bestanden. Kommen beide Betreuende zu dem Schluss, dass die Bedingungen gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht erfüllt sind, ist das Exposé nicht bestanden. Bei abweichenden Beurteilungen wird entsprechend § 15 Abs. 9 verfahren. Ein nicht-bestandenes Exposé kann innerhalb des Zeitraums gemäß Absatz 2 Satz 2 einmal verbessert werden; die

obenstehenden Regelungen zum Einreichen des Exposés und seiner Bewertung gelten entsprechend.

3. Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens durch eine erfolgreich abgeschlossene wissenschaftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Monaten, die mindestens mit der Note „gut“ gemäß Absatz 3 benotet wurde. Die Arbeit soll zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Promotionsfaches mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Arbeit soll in inhaltlichem Zusammenhang mit der angestrebten Dissertation stehen. Die Vereinbarung des zu bearbeitenden Themas erfolgt im Einvernehmen zwischen den Betreuenden gemäß Absatz 1 und der Bewerberin oder dem Bewerber. Die Arbeit wird von den Betreuenden gemäß Absatz 1 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Wird die Arbeit nicht mindestens mit der Note „gut“ bewertet, kann die Arbeit einmal mit einem neuen Thema innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden; dies gilt nicht im Falle einer Täuschung; § 21 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. Der Nachweis über die erbrachte Leistung wird in Form eines Gutachtens einschließlich Benotung gemäß Absatz 1 ausgestellt. Die Bewerberin oder der Bewerber wird über das Ergebnis informiert.
4. Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung. Diese bezieht sich auf das vertiefende Studium gemäß Nummer 1 [optional: sowie auf die wissenschaftliche Arbeit gemäß Nr. 2]. Die Fachprüfung wird von den Betreuenden gemäß Absatz 1 durchgeführt. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers den Anforderungen, die sich aus Satz 1 ergeben, trotz Mängel noch genügt. Die Benotung erfolgt gemäß Absatz 3. Die Fachprüfung belegt die besondere Eignung, wenn sie mindestens mit der Note „gut“ (2,3 oder besser) bewertet wurde. Die Bestimmungen zur Niederschrift gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 bis 4, zur Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten und zur Teilnahme der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß § 16 Abs. 5, zur Information und zum Bescheid gemäß § 16 Abs. 9 sowie zur Täuschung gemäß § 21 Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden. Bewerberinnen und Bewerber des Faches, in dem das vertiefende Studium absolviert wurde, können an der Prüfung teilnehmen, sofern die Bewerberin oder der Bewerber bei der Meldung zur Prüfung gemäß Absatz 1 nicht widerspricht. Die Wiederholung einer Fachprüfung, deren Leistung mit 2,7 oder schlechter bewertet wurde, ist einmal innerhalb von sechs Monaten möglich. Der Nachweis über die erbrachte Leistung wird von den Betreuenden gemäß Absatz 1 ausgestellt.

(3) Für die Bewertung der Leistungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Note berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der für die wissenschaftliche Arbeit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 und für die mündliche Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3. Sie lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen; § 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Sofern die Nachweise gemäß Absatz 2 erfolgreich erbracht wurden, stellt der Fakultätsrat das Bestehen des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens fest, andernfalls das Nicht-Bestehen. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen. Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren muss vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgreich abgeschlossen sein. Die Einschreibung während des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens regelt die Einschreibeordnung der JGU.

§ 9

Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Registrierung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt zu Beginn des Promotionsvorhabens bei der Dekanin oder beim Dekan die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand. Der Antrag muss folgende Unterlagen umfassen:

1. Antrag auf Annahme; die JGU bestimmt die Form des Antrags,
2. Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7,
3. vorläufiger Arbeitstitel des angestrebten Dissertationsvorhabens einschließlich Zeitplan,
4. schriftliche Betreuungszusage der Betreuenden nach fachlicher Prüfung der Darstellung gemäß Nr. 3,
5. Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
6. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der Bewerberin oder des Bewerbers,
7. Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsversuche an einer inländischen oder ausländischen Hochschule; dabei ist anzugeben, mit welchem Thema und in welchem Fachbereich, an welcher Hochschule und ggf. mit welchem Ergebnis das Promotionsvorhaben durchgeführt wurde oder wird,
8. Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, dass das Dissertationsprojekt innerhalb eines Zeitumfangs, der 3 Jahren in Vollzeit entspricht, bearbeitet werden kann.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet innerhalb von längstens 2 Monaten über den Antrag. Die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden ist abzulehnen, wenn

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7 nicht erfüllt sind oder
2. trotz angemessener Nachreichfrist die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind oder
3. dasselbe oder ein ähnliches Dissertationsvorhaben bereits in einem anderen Fachbereich oder an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung durchgeführt und die Dissertation zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht wurde oder
4. bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach erfolglos beendet wurde oder
5. bereits ein Promotions- Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im gewählten Promotionsfach erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Der Fakultätsrat informiert die Bewerberin oder den Bewerber unverzüglich schriftlich über die Entscheidung. Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergeht die Zusage zur wissenschaftlichen Betreuung der Promotion. Im Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand werden die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden gemäß § 4 sowie das in Aussicht genommene Thema der Dissertation genannt. Der Zeitpunkt der Bestätigung der Annahme der Promotion gilt als Promotionsbeginn. Die Registrierung und Einschreibung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Einschreibeordnung der JGU. Falls die in § 13 Abs. 11 geforderten Sprachkenntnisse noch nicht vorliegen, können sie bis zum Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erworben werden.

(4) Die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden wird widerrufen, wenn die Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird oder wenn nachweislich zu erkennen ist, dass die Doktorandin oder der Doktorand die im Forschungsvorhaben skizzierten Ziele nicht in einer angemessenen Zeit oder in der erforderlichen wissenschaftlichen Qualität erreichen wird. Die Annahme kann widerrufen werden, wenn die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen Verpflichtungen, die sich aus der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 ergeben, ohne hinreichende Erklärung wiederholt nicht nachkommt. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden informieren die Dekanin oder den Dekan schriftlich über den Sachverhalt und begründen ihre Auffassung. Über einen Widerruf der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Fakultätsrat. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Situation zu geben. Der Widerruf der Annahme ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen. Bei Widerruf wird die Registrierung und die Einschreibung in das Promotionsstudium zum Ende des laufenden Semesters aufgehoben; auf § 14 Abs. 2 EinschrO wird verwiesen. Mit dem Widerruf gilt die Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 als aufgehoben. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich gegenüber der Dekanin oder dem Dekan erklärt, das Promotionsvorhaben nicht weiter zu verfolgen.

(5) Sofern für die Durchführung der Promotion eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden, der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. den Betreuenden sowie einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung abgeschlossen werden soll, darf diese der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation gemäß den Regelungen dieser Promotionsordnung, insbesondere §§ 16 und 19 nicht widersprechen.

Vierter Abschnitt: Betreuung, Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums

§ 10 Betreuungsvereinbarung

(1) Nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 9 schließen die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden mit der Doktorandin oder dem Doktoranden im Benehmen mit dem Fakultätsrat innerhalb eines angemessenen Zeitraums (maximal sechs Monate) eine Betreuungsvereinbarung. Die Betreuungsvereinbarung soll wesentliche Aspekte, die das Verhältnis zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer betreffen, transparent machen und dadurch zu einem erfolgreichen Promotionsvorhaben beitragen. Die Betreuungsvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden, um Änderungen im Promotionsvorhaben Rechnung zu tragen. Die Doktorandin oder der Doktorand leitet eine Kopie der Betreuungsvereinbarung an die Dekanin oder den Dekan weiter. Die Vereinbarung soll die Situation der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigen. Sie wird gemeinsam von der Doktorandin oder dem

Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. den Betreuenden erarbeitet und beinhaltet folgende Angaben:

1. Beteiligte (Doktorandin oder Doktorand, Betreuerin oder Betreuer gemäß § 4, ggf. weitere Beteiligte),
 2. Thema der Dissertation; ggf. Arbeitstitel,
 3. Zeit- und Arbeitsplan des Promotionsvorhabens unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der Doktorandin oder des Doktoranden, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung absehbar,
 4. Vereinbarungen im Blick auf den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 1 Nummer 3 bzw. § 13 Abs. 3 Nummer 11, sofern ein Nachweis zu Beginn des Promotionsvorhabens noch nicht vorliegt,
 5. Vereinbarung zur Regelung von Konfliktfällen, dabei Angabe einer Ansprechperson im Fachbereich für nicht-fachliche Konflikte, z. B. Dekanin oder Dekan; sofern die Promotion im Rahmen einer Beschäftigung an der JGU erfolgt, wird außerdem auf die Dienstvereinbarung „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ verwiesen,
 6. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine Erklärung, dass die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zur Kenntnis genommen wurde und Erklärung über die Kenntnisnahme des Angebots, dass Doktorandinnen und Doktoranden, die unverschuldet in einen Vorgang wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, sich in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität an die Ombudsperson wenden können,
 7. Information darüber, dass die Betreuungsvereinbarung auf Antrag einer der Beteiligten gemäß Nr. 1 im Benehmen mit dem Fakultätsrat aufgehoben werden kann, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Promotion in Frage steht,
 8. gegebenenfalls besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit,
 9. Angabe einer Anlaufstelle für die Beratung in besonderen psychischen Belastungssituationen im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben,
- Auf gegebenenfalls gemäß Zulassungsbescheid zu erfüllende Bedingungen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 wird in der Betreuungsvereinbarung verwiesen.

(2) Für die Überprüfung der Einhaltung der Betreuungsvereinbarung seitens der Doktorandin oder des Doktoranden sind die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden verantwortlich. Auf § 9 Abs. 4 wird verwiesen.

§ 11

Fachliche, interdisziplinäre und überfachliche Qualifizierung („Qualifizierungsprogramm“)

(1) Das Qualifizierungsprogramm besteht aus der fachlichen, interdisziplinären und überfachlichen Qualifizierung. Die fachliche und interdisziplinäre Qualifizierung wird von der Ev.-Theol. Fakultät entwickelt und angeboten. Die überfachliche Qualifizierung dient dem Erwerb fachübergreifender akademischer Schlüsselqualifikationen einschließlich Hochschuldidaktik und wird von der JGU angeboten. Die Qualifizierung im Rahmen einer Tätigkeit im Bereich von Studium, Lehre, Forschung oder Wissenschaftlicher Weiterbildung kann einbezogen werden.

(2) Das Qualifizierungsprogramm soll einem Aufwand von mindestens 10 Leistungspunkten entsprechen. Die Teilnahme wird in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 vereinbart und durch Teilnahmebestätigungen belegt. Eine Anerkennung bereits erbrachter Leistungen durch die Betreuerin oder den Betreuer bzw. die Betreuenden ist möglich, sofern kein wesentlicher Unterschied zu den im Rahmen der Qualifizierung vorgesehen Leistungen besteht und sofern die Leistungen nicht im Rahmen des Studienabschlusses, welcher gemäß § 7 für die Promotion qualifiziert, erbracht wurden. Die Leistungen sind für die Zulassung zur

Promotionsprüfung gemäß § 13 nachzuweisen. Die Leistungen werden nach Abschluss des Promotionsverfahrens im Rahmen des Diploma Supplement gemäß § 20 Abs. 6 dokumentiert.

§ 12

Kooperative Promotionsverfahren

(1) Die Promotion kann im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens gemäß Absatz 2 oder 3 durchgeführt werden. Sollen Angehörige anderer Hochschulen in Deutschland oder im Ausland sowie Angehörige außeruniversitärer Forschungsinstitute zu Betreuerinnen oder Betreuern, Prüferinnen oder Prüfern, Gutachterinnen und Gutachtern sowie Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden, müssen diese die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfüllen; auf § 4 Abs. 1 Satz 1 wird verwiesen.

(2) Kooperative Promotionsverfahren erfolgen

1. auf der Grundlage einer Einzelentscheidung im Rahmen eines individuellen Promotionsverfahrens oder
2. auf der Grundlage eines Kooperationsabkommens über gemeinsame Promotionsverfahren zwischen der JGU und einer oder mehreren anderen Hochschulen in Deutschland oder im Ausland oder einer oder mehreren außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Der Abschluss des Kooperationsabkommens setzt die Zustimmung des Fakultätsrats voraus. Soweit die rechtlichen Grundlagen dafür an der kooperierenden Hochschule bestehen, kann ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden.

(3) Bei kooperativen Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder andere gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 Prüfungsberechtigte der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer bzw. eine Prüferin oder ein Prüfer der Ev.-Theol. Fakultät und der jeweiligen Hochschule für angewandte Wissenschaften mitwirken. Kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften können sowohl gemäß Abs. 2 Nr. 1 als auch gemäß Abs. 2 Nr. 2 durchgeführt werden. Im Falle kooperativer Promotionsverfahren kann zusätzlich eine Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an der beteiligten Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgen.

Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung

§ 13

Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Promotionsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und
2. der Disputation oder dem Rigorosum.

(2) Die besonderen Belange von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Promotionsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Fakultätsrat gestatten, gleichwertige Promotionsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(3) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. ein Nachweis über das erfolgreiche Erbringen der vereinbarten Leistungen in der Qualifizierung gemäß § 11,
2. die Dissertation gemäß § 14 in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form sowie eine Erklärung, dass die elektronische Version mit der schriftlichen Version übereinstimmt,
3. eine von der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. den Betreuenden unterzeichnete Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache im Umfang von nicht mehr als einer Seite, die auch elektronisch einzureichen ist,
4. sofern die Dissertation datenbasiert ist: dokumentierte Primärdaten für die Begutachtung nach Absprache mit den Betreuenden,
5. eine schriftliche Versicherung darüber, dass die eingereichte wissenschaftliche Arbeit noch nicht zeitgleich oder zuvor an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist,
6. eine schriftliche Erklärung, dass die Doktorandin oder der Doktorand noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach erfolglos beendet hat,
7. eine schriftliche Erklärung, dass die Doktorandin oder der Doktorand noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach erfolgreich abgeschlossen hat,
8. eine schriftliche Erklärung, dass die wissenschaftliche Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden,
9. eine schriftliche Erklärung, dass keine entgeltliche Hilfe Dritter, insbesondere Promotionsberatung oder -vermittlung in Anspruch genommen wurde,
10. gegebenenfalls ein Nachweis über das Einrichten der Promotionsgebühr gemäß der landesrechtlichen Vorschriften,
11. ein Nachweis der für das Studium der evangelischen Theologie erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend der Prüfungsordnung des Mag. theol. der Evangelisch-theologischen Fakultät der JGU (Latein, Hebräisch, Griechisch), wobei in begründeten Ausnahmefällen der Fakultätsrat auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden beschließen kann, dass eine der drei Quellsprachen durch eine andere Sprache ersetzt werden kann, die für das Promotionsprojekt relevant ist,
12. ein Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche bzw. zu einer Kirche oder Konfession, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört,
13. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber eine Disputation oder ein Rigorosum nach § 16 absolvieren will. Wird das Rigorosum als Prüfungsform gewählt, so gibt die Bewerberin oder der Bewerber die von ihr oder ihm gewünschten Fachprüferinnen oder Fachprüfer an.

(4) Der Fakultätsrat sowie die Betreuenden und die Gutachterinnen und Gutachter sind dazu berechtigt, die im Promotionsverfahren vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Auf § 15 Abs. 2 Nr. 9 wird verwiesen.

(5) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die Unterlagen gemäß Absatz 3 fehlerhaft oder unvollständig sind und auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht fehlerfrei oder vollständig vorgelegt werden oder
2. die Dissertation bereits an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht worden ist oder
3. bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach endgültig nicht bestanden wurde oder
4. bereits ein Promotions- Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach erfolgreich abgeschlossen wurde.

(6) Der Fakultätsrat informiert die Doktorandin oder den Doktoranden schriftlich über die Entscheidung. Auf § 24 Abs.1 wird verwiesen. Mit der Zulassung zur Promotionsprüfung ist das Prüfungsverfahren eröffnet.

§ 14 Dissertation

Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Forschungsarbeit der Doktorandin oder des Doktoranden, die einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im gewählten Fachgebiet darstellen muss. In der Dissertation soll die Doktorandin oder der Doktorand den Nachweis erbringen, dass sie oder er in der Lage ist, wissenschaftliche Probleme durch Quellen- und/oder Literaturstudium oder eine empirische Untersuchung zu erkennen und zu bearbeiten.

§ 15 Bewertung der Dissertation, Auslage

(1) Zur Begutachtung und Bewertung der Dissertation bestellt der Fakultätsrat die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 5.

(2) Bei der Beurteilung der Dissertation werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. wissenschaftliche Bedeutsamkeit des Themas,
2. Eigenständigkeit der Forschungstätigkeit,
3. klare Definition der Forschungsfrage,
4. der Grad der Kreativität der Herangehensweise an das wissenschaftliche Problemfeld der in der Dissertation behandelten Fragestellung,
5. das wissenschaftliche Niveau des Aufbaus, der Analyseleistung und der Vorgehensweise der Arbeit,
6. die Nachvollziehbarkeit der Argumentationsweise,
7. die Herleitung neuer Einsichten und Interpretationen,
8. der kritische Vergleich der eigenen Schlussfolgerungen der Dissertation mit vorhandenen Theorien und Interpretationen,
9. Schlüssigkeit, Stringenz und Kompaktheit der sprachlichen Darstellung,
10. Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis; hierzu ist die Dissertation insbesondere auf Täuschungsversuche hin zu prüfen.

(3) Der Fakultätsrat leitet die Dissertation einer oder einem der Gutachterinnen oder Gutachter als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung zu. Die Bewertung durch die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter kann in Kenntnis der Randbemerkungen und der abschließenden Bewertung einschließlich des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters erfolgen (offene Bewertung). Die Gutachten sind schriftlich zu erstellen. Sie nehmen zu der Frage Stellung, ob die Dissertation den Anforderungen dieser Promotionsordnung gemäß § 1 Abs. 2 genügt. Ist dies der Fall, schlägt das Gutachten die Annahme der Dissertation vor, anderenfalls die Ablehnung, sofern nicht Absatz 8 anzuwenden ist. Die Gutachten müssen die Leistung gemäß der in Absatz 2 genannten Kriterien beschreiben und bewerten. Erfüllen die Gutachten auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die genannten Bedingungen nicht, können sie nicht zur Bewertung herangezogen werden; in diesem Fall bestellt der Fakultätsrat ein Ersatzgutachten; § 5 ist anzuwenden. Die Begutachtung soll innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Dissertation erfolgen.

(4) Bei der Bewertung der Dissertation sind die Prädikate gemäß § 17 Abs.1 zu verwenden. Absatz 7 ist anzuwenden.

(5) Schlagen alle Gutachten die Annahme der Dissertation vor, so wird die Arbeit zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme für gemäß Satz 3 einspruchsberechtigte Personen ausgelegt. Die Auslagezeit beträgt innerhalb der Vorlesungszeit vier Wochen, außerhalb der Vorlesungszeit sechs Wochen. Die Mitglieder des Fakultätsrates und Betreuungsberechtigte der Ev.-Theol. Fakultät gemäß § 4 Abs. 2 können schriftlich einen Einspruch gegen die Annahme oder die Bewertung der Dissertation verfassen. Der Einspruch ist zu begründen. Er muss spätestens zum Ablauf der Auslagefrist der Dekanin oder dem Dekan vorgelegt werden. Absatz 10 ist anzuwenden.

(6) Wird die Dissertation von allen Gutachterinnen und Gutachtern mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet, ist durch die Dekanin oder den Dekan ein weiteres, externes Gutachten von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler einzuholen, das in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt wird. Kommt dieses ebenfalls zur Bewertung „summa cum laude“, so gilt das Prädikat „mit Auszeichnung“ als bestätigt.

(7) Schlagen alle Gutachten die Ablehnung der Dissertation vor, so wird die Arbeit zurückgegeben und die Dissertation mit ‚nicht bestanden‘ bewertet.

(8) Die Dissertation kann bei schwerwiegenden Mängeln, die zu einer Ablehnung führen würden, jedoch behebbar erscheinen, einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden, sofern alle Gutachten dies vorschlagen. Die Rückgabe hat unter schriftlicher Darlegung der Mängel zu erfolgen. Für die Wiedervorlage wird eine Frist von einem Jahr gesetzt; die Regelungen der Absätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt. Zwei Jahre nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheids ist die abgelehnte Dissertation oder sind die als Promotionsleistung abgelehnten Schriften sowie die Gutachten zu vernichten.

(9) Weichen die Gutachten im Vorschlag der Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung voneinander ab, so werden die Gutachterinnen oder Gutachter vom Fakultätsrat zu einer Einigung angehalten. Kann keine Einigung erzielt werden, holt der Fakultätsrat in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer ein weiteres Gutachten von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Auf § 5 Abs. 3 wird verwiesen. Das weitere Gutachten wird in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt. Führt das Gutachten zu einem mehrheitlichen Ergebnis, so gilt dieses mehrheitliche Ergebnis. Führt das Gutachten nicht zu einem mehrheitlichen Ergebnis, so ist ein weiteres, externes Gutachten einzuholen und das mehrheitliche Ergebnis zu werten. Für das weitere Verfahren sind Absätze 4, 5, 6, 7, 8 und 10 entsprechend anzuwenden.

(10) Empfehlen alle Gutachten die Annahme, weichen aber in ihrer Bewertung um maximal eine Prädikatsstufe voneinander ab, so wird das Prädikat durch das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen errechnet und festgelegt. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Prädikatsstufe voneinander ab, ist entsprechend Absatz 9, Satz 1 bis 4 ein weiteres Gutachten einzuholen. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten.

(11) Ist ein Einspruch gemäß Absatz 5 erfolgt, so entscheidet bezüglich Einsprüchen, die die Anwendung der Promotionsordnung sowie alle Verfahrensfragen betreffen, der Fakultätsrat. Bezüglich Einsprüchen, welche die Bewertung von Promotionsleistungen betreffen, entscheiden die Gutachterinnen und Gutachter. Die Stellungnahme soll einvernehmlich erfolgen und von jeder Gutachterin und jedem Gutachter eine erneute, überdachte Bewertung der Dissertation enthalten. Absatz 3 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Ist eine einvernehmliche Stellungnahme nicht möglich, ist Absatz 8 anzuwenden; sofern bereits vor dem Einspruch ein weiteres Gutachten angefordert wurde, entscheidet die mehrheitliche Stellungnahme der Gutachterinnen und Gutachter.

(12) Die Dekanin oder der Dekan stellt, ggf. nach dem Abschluss eines Einspruchsverfahrens, entsprechend der Regelungen in den Absätzen 6, 10 und 11 die endgültige Note der Dissertation fest. Im Falle der Annahme der Dissertation geht ein ablehnendes Gutachten mit der Note 4,0 in die Bildung des arithmetischen Mittels ein. Die Dissertation ist bestanden, wenn sie gemäß Absatz 4 Satz 1 insgesamt mindestens mit der Note „genügend“ (3,3 oder besser) bewertet worden ist. Die Dissertation ist nicht bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note „ungenügend“ (3,4 oder schlechter) bewertet worden ist.

(13) Über das Ergebnis der Bewertung der Dissertation erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

§ 16 Disputation/Rigorosum

(1) Ist die Dissertation bestanden, legt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der Disputation oder des Rigorosums fest und teilt diesen Termin der Dekanin oder dem Dekan mit. Die Disputation oder das Rigorosum soll spätestens zwei Monate nach der Mitteilung des Bewertungsergebnisses der Dissertation gemäß § 15 Abs. 12 stattgefunden haben.

(2) Die Disputation wird vor der Prüfungskommission abgelegt. Sie dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. Sie besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einem Vortrag von etwa 30 Minuten zur vorgelegten Dissertation und
2. einem vertieften wissenschaftlichen Gespräch zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Mitgliedern der Prüfungskommission über die Dissertation und über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Fragen weiterer Anwesender gemäß Absatz 6 Satz 1 zulassen.

(3) Regelungen zur Teilnahme an der Disputation:

1. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen den gesamten Verlauf der Disputation über teilnehmen; dies gilt ebenso für die Protokollführung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5.
2. Gemäß Absatz 6 Satz 2 dürfen Protokollführerin oder Protokollführer nicht an der Beratung des Prüfungsergebnisses teilnehmen.
3. Stellt sich kurz vor der Disputation heraus, dass ein Mitglied der Prüfungskommission nicht teilnehmen kann, kann die oder der Vorsitzende eine andere Hochschullehrerin oder einen anderen Hochschullehrer der Ev.-Theol. Fakultät zum Mitglied bestellen. Die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 können nur in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans ersetzt werden.
4. Kommt eine Disputation wegen Abwesenheit nicht zustande, wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schnellstmöglich ein neuer Termin anberaumt. § 21 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden, die wesentlichen Fragestellungen, deren Beantwortung und das Ergebnis der Disputation hervorgehen. Bei Unstimmigkeiten entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer über den Inhalt

des Protokolls. Die Niederschrift darf in elektronischer Form abgefasst werden, sofern diese rechtssicher gestaltet ist.

(5) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte der Ev.-Theol. Fakultät an der Disputation oder am Rigorosum teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Disputation oder am Rigorosum teilnehmen.

(6) Die Disputation findet hochschulöffentlich statt. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) An die Stelle der Disputation kann auf Wunsch der Promovenden oder des Promovenden ein Rigorosum treten. Dieses besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einer mündlichen Prüfung von maximal 60 Minuten im Fachgebiet, dem die Dissertation zugeordnet ist (Hauptfach). Die Prüfungen werden von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie den weiteren Gutachtern oder Gutachterinnen der Dissertation abgenommen, mit denen zuvor die Promovenden oder der Promovende die Themen abspricht.
2. vier mündliche Prüfungen von maximal 30 Minuten in weiteren Fachgebieten, die von der Promovenden oder dem Promovenden ausgewählt werden (Nebenfächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie oder Judaistik). Die Prüfungen werden von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern gemäß § 6 Abs. 2 abgenommen, die von der Promovenden oder dem Promovenden vorgeschlagen werden und mit denen sie zuvor die Themen absprechen.

(8) Bei den mündlichen Prüfungen im Rahmen des Rigorosums sind neben der Fachprüferin und dem Fachprüfer sowie der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend, die gemäß § 6 Abs. 2 der Ev.-theol. Fakultät der JGU angehört oder als Begutachtende im Verfahren fungiert. Sie oder er verfasst das Protokoll. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei den mündlichen Prüfungen ebenfalls anwesend sein. Die Bewertung der jeweiligen mündlichen Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 17 Abs. 3 und 4 nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers sowie der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.

(9) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen des Rigorosums können auf das Hauptfach und zwei von der Bewerberin oder dem Bewerber genannte Nebenfachprüfungen beschränkt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Studium der evangelischen Theologie (Mag. theol.) mit der Note „gut“ oder besser abgeschlossen und die Dissertation das Prädikat „magna cum laude“ oder besser erhalten hat. Unter den drei gewählten Fächern müssen einerseits ein exegetisches Fach und andererseits das Fachgebiet Systematische oder Praktische Theologie vertreten sein.

(10) Die in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungsleistungen sind von der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung mit einem Prädikat gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Die Bewertung der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission. Enthaltungen bei der Festlegung von Bewertungen sind unzulässig. Die Disputation ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfung mit „bestanden“ (rite: 3,4) bewerten.

(11) Die in Absatz 7 bzw. 9 genannten mündlichen Prüfungsleistungen sind von der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfungen mit einem Gesamtprädikat für das Rigorosum gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Die Gesamtbewertung des Rigorosums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der fünf bzw. drei mündlichen

Prüfungen. Enthaltungen bei der Festlegung von Bewertungen sind unzulässig. Das Rigorosum ist bestanden, wenn die Leistungen in allen mündlichen Einzelprüfungen mindestens als „bestanden“ (rite: 3,4) bewertet werden.

(12) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden im Anschluss an die Bewertung gemäß Absatz 10 und 11 über das Ergebnis der Disputation oder des Rigorosums. Sie oder er teilt das Ergebnis unverzüglich der Dekanin oder dem Dekan mit. Im Falle des Nichtbestehens ergeht zusätzlich ein schriftlicher Bescheid. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

§ 17

Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der Disputation bzw. des Rigorosums sowie für die Gesamtbewertung der Promotion sind folgende Prädikate zu verwenden:

summa cum laude	eine herausragende Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	mit Auszeichnung
magna cum laude	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	sehr gut
cum laude	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	gut
rite	eine Leistung, die unterhalb der durchschnittlichen Anforderungen liegt, diesen jedoch noch genügt	bestanden
ungenügend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	nicht bestanden

Zur rechnerischen Ermittlung der Bewertung der Dissertation, der Disputation bzw. des Rigorosums und der Gesamtleistung der Promotion sind folgende Zahlenwerte zu verwenden:

summa cum laude: 0
magna cum laude: 1
cum laude: 2
rite: 3
ungenügend: 4.

Ergibt das arithmetische Mittel für die Dissertation, die Disputation bzw. das Rigorosum oder die Gesamtleistung der Promotion folgende Zahlenwerte, dann entsprechen diese den Prädikaten:

0,0: summa cum laude
0,1 bis 1,5: magna cum laude
1,6 bis 2,5: cum laude
2,6 bis 3,4: rite
über 3,4: ungenügend.

(2) Sind sowohl die Dissertation als auch die Disputation oder das Rigorosum in allen Teilen bestanden, ermittelt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote bzw. das Gesamtprädikat der Promotionsprüfung. Dabei gehen die Note bzw. das Prädikat der Dissertation gemäß § 15 Abs. 11 mit zwei Drittel und die Gesamtnote der Disputation oder des Rigorosums gemäß § 16 Abs. 10 und 11 mit einem Drittel in die Berechnung ein. Die Gesamtbewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 auszuweisen.

(3) Für die Ausstellung der englischsprachigen Urkunde gemäß § 20 Abs. 5 sind folgende Noten- bzw. Prädikatsbezeichnungen zu verwenden:

with distinction:	summa cum laude
very good:	magna cum laude
good:	cum laude
passed:	rite.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen der Gesamtprüfung, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation und die Disputation oder das Rigorosum jeweils bestanden worden sind.

(2) Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn die Dissertation oder die Disputation oder das Rigorosum nicht bestanden worden sind. Über das Nichtbestehen erteilt die Dekanin oder der Dekan einen schriftlichen Bescheid. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

(3) Eine Wiederholung der Dissertation ist ausgeschlossen. Eine nicht bestandene Disputation oder ein nicht bestandenes Rigorosum kann einmal innerhalb einer von der Prüfungskommission festgelegten Frist von mindestens drei und höchstens sechs Monaten nach Mitteilung des Nicht-Bestehens wiederholt werden; § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden. Wird die Prüfung oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgelegten Frist abgelegt, gilt sie als endgültig nicht bestanden. § 16 Abs. 12 ist anzuwenden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19

Veröffentlichung und Archivierung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand darf die Dissertation für die Veröffentlichung gegenüber der angenommenen Fassung nur mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers abändern. Die Veröffentlichung ist als Dissertation der JGU zu kennzeichnen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bei der Universitätsbibliothek zwei gedruckte Exemplare der Dissertationsschrift in der von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Bindung abzuliefern (Pflichtexemplare). Darüber hinaus hat die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung der Dissertation sicherzustellen, und zwar durch entweder:

- a) die Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation sowie eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, die in der Regel mit § 13 Abs. 3 Nr. 3 identisch ist, entsprechend den von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Ablieferungswegen und Datenformaten oder
- b) den vertraglichen Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger, alternativ einer Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“; dabei ist jeweils eine schriftliche Bestätigung des Verlegers zur Verfügbarkeit von

mindestens 150 Exemplaren oder einer Verfügbarkeit als E-book für mindestens zwei Jahre vorzulegen.

- c) Die Ablieferung von zwei weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck.

Im Fall von a) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der JGU das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen. Im Fall der Veröffentlichung gemäß Buchstabe b) wird der Doktorandin oder dem Doktoranden in Übereinstimmung mit der Open Access-Strategie der JGU empfohlen, eine Zustimmung des Verlegers oder Verlags zu einer Zweitveröffentlichung einer elektronischen Version nach Ablauf von 24 Monaten nach Erstveröffentlichung einzuholen. Die Zweitveröffentlichung erfolgt durch die Universitätsbibliothek; Satz 3 ist anzuwenden

(3) In begründeten Fällen, insbesondere

1. aus nachweislichen patentrechtlichen Gründen oder
2. wenn vom Drittmittelgeber nachweislich verlangt oder
3. wenn von einem außerhochschulischen Kooperationspartner im Promotionsvorhaben nachweislich verlangt

kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers einen Aufschub der Verbreitung der Dissertation durch die Universitätsbibliothek veranlassen (Sperrfrist). Die Sperrfrist beträgt in der Regel ein Jahr. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine Verlängerung der Sperrfrist durch die Dekanin oder den Dekan um ein weiteres Jahr zulässig; in diesem Fall soll die Universitätsbibliothek spätestens einen Monat vor Ablauf der Sperrfrist über die Verlängerung informiert werden. Die Doktorandin oder der Doktorand weist die Abgabe der Dissertation gegenüber dem Dekanat durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitätsbibliothek, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, nach. Die Urkunde darf in diesen Fällen schon nach Abgabe der Dissertation verliehen werden.

Ebenso kann der Fakultätsrat auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers einem Aufschub der Verbreitung zustimmen, wenn die Veröffentlichung gemäß Absatz 2 Buchst. b erfolgen soll und der Verlag nach Vertragsabschluss eine Verzögerung der Veröffentlichung bestätigt (Aufschubfrist). Die Aufschubfrist beträgt höchstens ein Jahr. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine Verlängerung der Aufschubfrist durch den Fakultätsrat um ein weiteres Jahr zulässig; in diesem Fall soll die Universitätsbibliothek spätestens einen Monat vor Ablauf der Aufschubfrist informiert werden. Die Doktorandin oder der Doktorand weist die Abgabe der Dissertation gegenüber dem Dekanat durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitätsbibliothek, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, nach. Die Bestätigung der Universitätsbibliothek setzt voraus,

1. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 Satz 1 abgeliefert hat und
2. dass die Doktorandin oder der Doktorand mit nachweislicher Zustimmung des Verlags der Universitätsbibliothek eine elektronische Version der Dissertation sowie eine Zusammenfassung gemäß Absatz 2 Buchst. a zur Verfügung stellt, welche von der Universitätsbibliothek veröffentlicht wird, sofern die Doktorandin oder der Doktorand bis zum Ablauf der Aufschubfrist den Nachweis der Veröffentlichung über den Verlag nicht erbracht hat.

Die Urkunde darf in diesem Fall schon nach Abgabe der Dissertation verliehen werden.

(4) Die Frist zur Ablieferung der Nachweise und Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 beträgt zwei Jahre ab der Mitteilung des Prüfungsergebnisses nach § 18 Abs. 1. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der gegebenenfalls entrichteten Prüfungsgebühr. Nur in besonders begründeten Fällen

kann der Fakultätsrat die Ablieferungsfrist verlängern. Der besonders begründete Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der Ablieferungsfrist bei der Dekanin oder dem Dekan gestellt sein. § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand stellt der Dekanin oder dem Dekan für die Prüfungsakten unentgeltlich ein Exemplar der Dissertation auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zur Verfügung; die Prüfungsakte wird 30 Jahre lang aufbewahrt.

Sechster Abschnitt: Verleihung und Führung des Akademischen Grades

§ 20 Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung, Urkunde

(1) Nach bestandener Prüfung erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens und die dabei erbrachten Leistungen. Die Bescheinigung ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass der akademische Grad erst geführt werden darf, wenn die Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades ausgehändigt ist; auf § 19 wird verwiesen.

(2) Nach der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 19 oder der Vorlage eines entsprechenden Veröffentlichungsvertrages mit einem Verlag verleiht die Ev.-Theol. Fakultät den akademischen Grad einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.) oder eines Doktors der Theologie (Dr. theol.).

(3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde in lateinischer, deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie enthält jeweils mindestens den Namen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Promovierten, den Titel der Dissertation, das Promotionsfach, die Gesamtbewertung, den verliehenen Akademischen Grad. Die Urkunden tragen jeweils das Datum des Tages, an dem die Disputation oder das Rigorosum gemäß § 16 abgelegt worden ist. Die Urkunde über die Verleihung des Grades ist von der Dekanin oder dem Dekan und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der JGU zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung oder Zustellung der Urkunde geführt werden.

(4) Bei einem kooperativen Promotionsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 werden eine gemeinsame Promotionsurkunde oder zwei oder mehrere Urkunden der beteiligten promotionsberechtigten Hochschulen, die aufeinander verweisen, verliehen. Das Verleihen mehrerer akademischer Grade für eine Promotionsleistung sowie die nachträgliche Änderung eines akademischen Grades sind nicht zulässig.

(5) Die Urkunde wird gemäß § 30 Abs. 6 Satz 1 HochSchG mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten ergänzenden Anlage verbunden, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement).

§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann bis zum Eingang des ersten Gutachtens gemäß § 15 Abs. 3 bei der Dekanin oder dem Dekan ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann einmal neu eingereicht werden.

(2) Der Rücktritt von der Disputation oder vom Rigorosum gemäß § 16 ist zulässig, solange sie noch nicht begonnen hat und sofern triftige Gründe vorliegen.

(3) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin für die Disputation oder für das Rigorosum gemäß § 16 ohne triftige Gründe nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe abbricht, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. § 16 Abs. 12 und § 18 Abs. 3 sind anzuwenden.

(4) Die für den Rücktritt, das Versäumnis oder den Abbruch gemäß Absatz 2 oder 3 geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Doktorandin oder der Doktorand muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission vorlegen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(5) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand das Ergebnis der Disputation durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ absolviert. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. § 16 Abs. 12 und § 18 Abs. 3 sind anzuwenden.

(6) Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand hinsichtlich der Zulassungsbedingungen getäuscht hat, so kann die Zulassung zur Promotionsprüfung widerrufen werden. Ergibt sich, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Erbringen der Prüfungsleistung getäuscht hat, so kann die bis dahin erbrachte Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet werden. Gleiches gilt bei datenbasierten Dissertationen auch, wenn die der Dissertation zugrunde liegenden Forschungsergebnisse und Forschungsdaten nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert und nicht mindestens 10 Jahre nach Veröffentlichung der Dissertation langfristig lesbar und zugänglich aufbewahrt worden sind (§ 6 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftliche Fehlverhaltens an der JGU gilt entsprechend); hiervon ausgenommen ist ein Verschulden Dritter. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der Betroffenen sowie gegebenenfalls nach Anhörung der Betreuerinnen und Betreuer bzw. der Gutachterinnen und Gutachter. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

(7) Der verliehene Akademische Grad kann vom Fakultätsrat entzogen werden, wenn sich die in Absatz 6 genannten Versagungsgründe nach Aushändigung der Urkunde herausstellen oder wenn der Akademische Grad auf unlautere Weise erworben worden ist. In den genannten Fällen ist die Urkunde einzuziehen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Die Doktorandin oder der Doktorand kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 6 oder 7 vom Fakultätsrat überprüft werden.

(9) Für die Überprüfung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der JGU anzuwenden.

§ 22 Ehrenpromotion

(1) Für besondere Verdienste kann Grad und Würde einer Doktorin der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. honoris causa) oder eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. honoris causa) verliehen werden. Die Verleihung soll eigene hervorragende wissenschaftliche Leistungen und ein außergewöhnliches, von wissenschaftlicher Arbeit geprägtes Lebenswerk würdigen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der JGU sein.

(2) Auf der Grundlage eines begründeten Vorschlags von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird im Fakultätsrat beraten und abgestimmt, ob ein Verfahren zur Verleihung der Ehrenpromotion eingeleitet werden soll. Sofern der Fakultätsrat dem begründeten Vorschlag mehrheitlich zustimmt, werden mindestens zwei ausreichend befähigte Gutachterinnen oder Gutachter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Erstellung jeweils eines Gutachtens beauftragt; mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll auswärtig sein. Der Fakultätsrat berät aufgrund der Gutachten über den Vorschlag zur Ehrenpromotion und stimmt ab. Der Vorschlag ist angenommen, wenn vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und eine qualifizierte Mehrheit gemäß § 5 Abs. 1 Grundordnung gegeben ist.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Übergabe der hierfür angefertigten Urkunde in einer öffentlichen Veranstaltung, in deren Rahmen die oder der Promovierte einen Vortrag hält. Dem Senat wird der Vollzug der Ehrenpromotion mitgeteilt.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Akteneinsicht

(1) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird auf schriftlichen Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte einschließlich der Gutachten und gegebenenfalls der vorliegenden Einsprüche gewährt.

(2) Ein Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruch

(1) Belastende Entscheidungen sind der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Widerspruch gegen einzelne Prüfungsbewertungen oder die Festsetzung der Gesamtbewertung gemäß § 17 entscheidet der Fakultätsrat. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch dieser Gutachterin oder diesem Gutachter zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die Gutachterin oder der Gutachter die Bewertung antragsgemäß,

so hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Stellungnahme, ob bei der Bewertung

1. von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde oder
2. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind oder
3. sachfremde Erwägungen die Bewertung geleitet haben.

Ist dies gegeben, wird anstelle des vom Widerspruch betroffenen Gutachtens ein weiteres Gutachten eingeholt. § 15 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Über den Widerspruch gegen Ungültigkeitserklärungen gemäß § 21 Abs. 6 und Entzug des Doktorgrades gemäß § 21 Abs. 7 entscheidet der Fakultätsrat.

(4) Über alle anderen Widersprüche gegen Entscheidungen bei der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand und im Promotionsverfahren entscheidet der Fakultätsrat.

§ 25

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Für Promovendinnen und Promovenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Ordnung bereits als Promovierende an der Ev.-Theol. Fakultät der JGU registriert sind, besteht eine Übergangsfrist von vier Jahren, innerhalb derer sie ihr Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Promotionsordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. April 1982 (StAnz. S. 408), geändert mit Ordnung vom 26. März 1999 (StAnz. S. 1300) abschließen können. Die bisherige Promotionsordnung tritt mit Veröffentlichung dieser Promotionsordnung außer Kraft.

Mainz, den 12. Mai 2025

Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der JGU Mainz
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Zahnmedizin an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 05.06.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23.09.2020 (GVBL. 2020, 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBL. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20.05.2025 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. September 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2021, S. 400), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 18. September 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2024, S.1134 ff) und berichtigt am 16. November 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2024, S.1203) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- 1) Die Übersicht „Unterrichtsveranstaltungen im dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung, 3. Studienabschnitt 7. - 10. Semester“ wird wie folgt geändert:

In „Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis“ wird die Zeile „Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II“ wie folgt gefasst:

”

Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II	2,5	8 und 10	x
--	-----	----------	---

”

2) Der Abschnitt „Unterrichtsveranstaltungen ohne Leistungsnachweis“ wird wie folgt gefasst:

„

Unterrichtsveranstaltungen ohne Leistungsnachweis			
Vorlesung der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	2	7 und 8	
Vorlesung der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	2	9 und 10	
zahnmedizinische Diagnostik	1	7 oder 8	
zahnmedizinische Behandlungsplanung	1	9 oder 10	
Vorlesung Operationskurs I und II	2	7 und 8	
Vorlesung der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II	4	7 und 8	
Radiologie II	1	7 oder 8	
Radiologie III	1	9 oder 10	
Integrierter Kurs I-IV	3,5	7	
Integrierter Kurs I-IV	3,5	8	
Integrierter Kurs I-IV	3,5	9	
Integrierter Kurs I-IV	3,5	10	

“

Artikel 2

Inkrafttreten der Änderungen

Diese Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 05.06.2025

Der Wissenschaftliche Vorstand (komm.)
des Fachbereichs 04 - Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. H.Schild